

Z. cv
861

VII, 14.

5, 28



Stamm-Baum

der

ASSEBURG.

des

alten und neuen Reichs hiesiger ansehnlicher
Landen von denen hiesigen Herren von
Assenburg

aus

Historischen Aufzug

entworfen

von

JOHANN ERSTHOLD BERGINS.

1785



Stamm-Register

A. M. B. R. G.

Stamm-Register



Stamm-Baum

Des

Hoch-Adelichen Hauses

ASSEBURG,

Auß allerhand

Älten und zum Theil bishero unbekandten Ahren-
künden von neuen zusammen getragen / bis
auff jetzige Zeiten abgeföhret / und
mit einem

Historischen Zusag
vermehret /

Von

CONRADO BERTHOLDO BEHRENS,
HILDESIENSE.



.....P A D E R B O R N :.....

Getruckt bey Johan Diterich Eodt / Ihre Hochst.
Durchl. zu Paderborn und Münster ic. Hoff-Buchdruckern.

Anno 1721.

Einmal

Sechshundert

ASSEBURG

und

Historischen

Einmal



CONRADO BERTHOLDI BEHRENS
BIBLIOTHEK



Einmal
Sechshundert



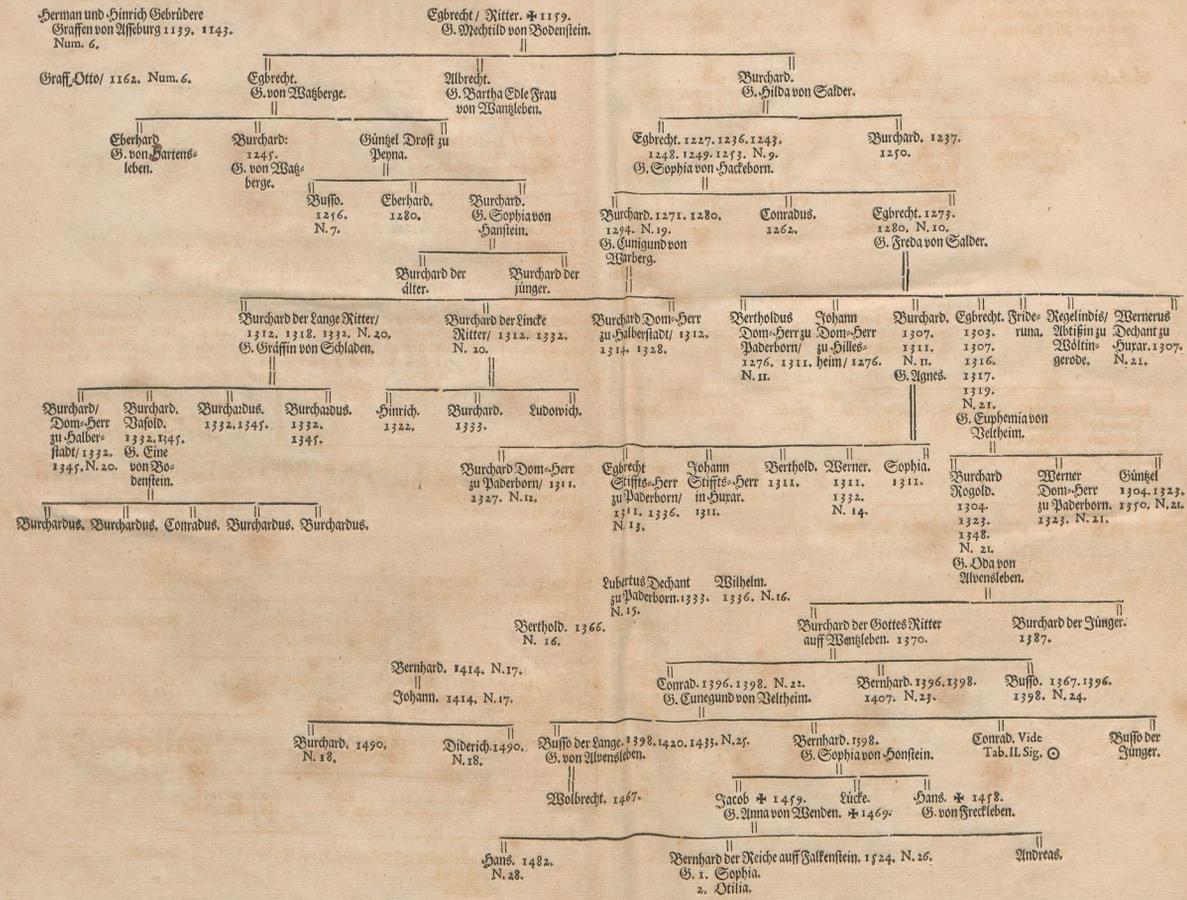
Hoch-Adelichen Affeburgischen Stamm-Baums Erste Tafel /

Wobey die größere Zahl die Jahre in welchen sie gelebet / die kleinere Zahl

aber die Nummern in dem Distinctionen Zufas bedeuten.

Eberhard von Hagen läßt den Nahmen von Hagen fahren / und sich von der Affeburg nennen. 1089. N. 5.

Gemahlin eine Gräffin von Schladen.



Handwritten title at the top of the page, possibly a list or index.

Handwritten text block, possibly a preface or introductory note.

Handwritten text block, possibly a list entry or a short paragraph.

Handwritten text block, possibly a list entry or a short paragraph.

Handwritten text block, possibly a list entry or a short paragraph.

Handwritten text block, possibly a list entry or a short paragraph.

Handwritten text block, possibly a list entry or a short paragraph.

Handwritten text block, possibly a list entry or a short paragraph.

Handwritten text block, possibly a list entry or a short paragraph.

Handwritten text block, possibly a list entry or a short paragraph.

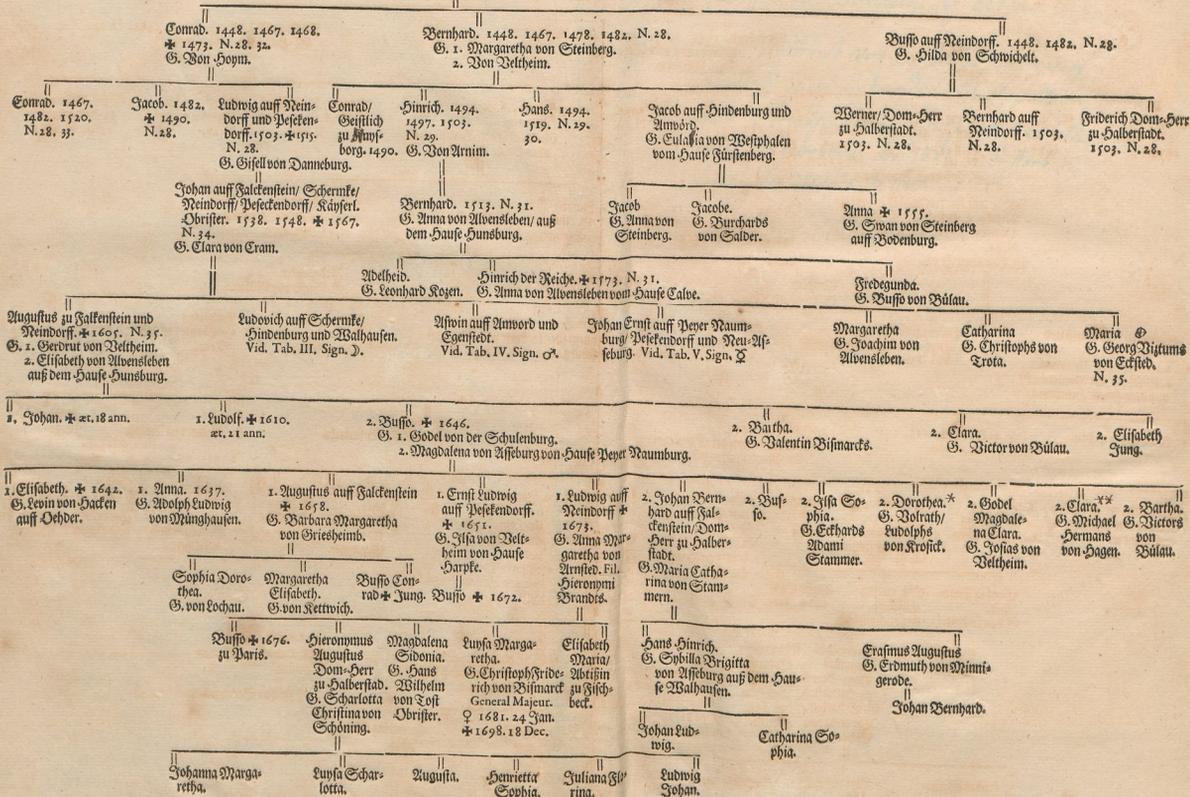
Handwritten text block, possibly a list entry or a short paragraph.



Hoch-Adelichen Affeburgischen Stamm- Baums Zweyte Stamm-Tafel.

Conrad von Affburg / Conrads Sohn. 1398. N. 27.

G. 1. von Dalberg.
2. Von Kniggen.



Ein Zwanzigster Teil geübt.

Fr. Maria geborne von der Aeburg, H. Johansen von
Der Aeburg auf Falkenstein, Schermke, Meindorf
u. Besekendorf Kaiserl. Obristen, u. Fr. Claren
geborne von Gram, Tochter.

I. Gem. H. Gebhard von Dorfheld auf Elbra.

II. Gem. H. George Vitzthumb von Eckstedt auf Carnewart,
Churfürstl. Sächs. Geheimden. auch Appellation-
Rath, Oberaufseher der Gruttschafft Mansfeld,
dieser war geboren An. 1531. & starb zu
Leipzig den 28. Febr. An. 1605.

[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly a library stamp or archival mark.]

Zur höchsten Ehren Tadel gehörig.

auf Falkenstein

* Clara von der Asseburg, Bursaris von der Asseburg und Mag-
dalena auch gebornen von der Asseburg Tochter, war verheü-
rathet mit Michael Hermannen von Hagen auf Biexdorff
anfangs Herrsch. Sachsen Magdeburgischen Hoff und Cam-
mer Juncker, nachmahls aber Hochfürstl. Anhalt-Köthenischen
Rath und Hofmeister, welcher gestorben An. 1666. dessen
hinterlassne Wittbe obbesagte Clara geb. von der Asseburg
auch todes verblieben An. 1675.

**
Fr. Dorothea geb. von der Asseburg, Herrn Bursaris von
der Asseburg Tochter, ward H. Verbrath Ludolphsen,
von Krosigk auf Deesen, Copist und zu Blöthkau,
vermählt. Sie ist hernach als Wittbe verstorben,
zu Deesen den 13. Novemb. Abends umb 10. Uhr A. 1677.
deren Leichnam folgenden 13. April. 1678. in der Kirche
zu Laublingen. mit einem Leichen Begangniß begraben
worden. Sie hatte ihr Alter gebracht auf Funffzig
Jahr weniger etliche Tage.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to its orientation and fading.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to its orientation and fading.

11
12
13

14
15
16

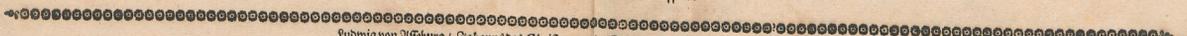
17
18
19

100
101

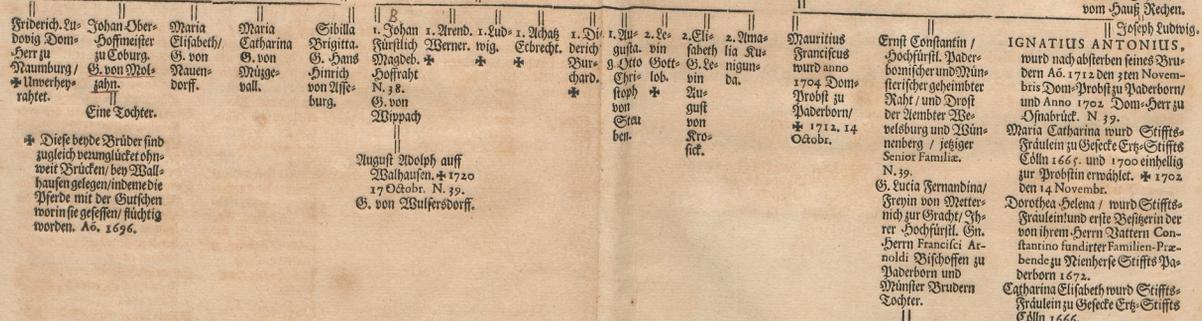
102
103
104



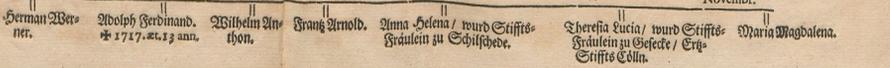
Hoch-Adelichen Wisseburgischen Stamm-Baums Dritte Stamm-Tafel.



Ludwig von Wisseburg / Johannes des Christen zweiter Sohn auff
Scherke / Hindenburg und Ballhausen / Erz-Bischoff. Magdeburg. Landt-Nacht. * 1633. N. 36.
G. Anna von Wessphalen vom Hause Licherman.
2. Sibylla Spigenafen.



* Diese beyde Brüder sind zugleich vermähltet ohn-
zwei Brücken/ bey Ball-
hausen gelegen/ in dem die
Hede mit der Gutschen
morin fe gegessen/ fruchtig
worden. A6. 1676.



Handwritten title at the top of the page, possibly a list or index.

Handwritten text below the title, possibly a date or location.

First column of handwritten text, containing several lines of entries.

Second column of handwritten text, continuing the list of entries.

Third column of handwritten text, likely a concluding section or summary.

A



Zur Vristen Anno Einmal gesüßig.

B. Johan von der Asseburg auf Schernike und Will-
häusen, Fürstl. Magdeburgischer Hoffrath,
von dem Num. 38. war verheirathet mit Anna-
Elisabeth, Georg Heinrichs von Vjoppach und
Sophia Elisabetha von Britowitz, Tochter,
Sie ward als Wittbe von ihm hinterlassen,
woräuf sie Ao. 1696. mit Christoph Siegmund
Holtzschüler von Aschbach, Fürstl. Sachsen-Gotha-
schen Hauptmanne, nachmahls Obristwachtmeister,
sich wieder verhehelicht.

A. Helena geborne von der Asseburg, Ludewigs und Anna
geborener von Westphal, Tochter, kam auf die Welt den
13. Junij ~~Montag~~ ^{Freitag} nach 9. Uhr Ao. 1583. auf den Huße Schernike,
Ist hernach auf den Huße Harpke vermählt worden
den Andern Sontag nach Trinitatis Ao. 1605. mit Herrn
Burghard Von Veltkeim auf Harpke und Ostrow, welcher
sie in ihrer Ehe Zwölff Kinder als Fünf Söhne und Sieben
Töchter geboren, Sie wird Wittbe. Ao. 1625. Ist
in

in solchen Wittwen Stande Sterblich gefolget auf den
Hauße Schermke den 15. Martij Sonnabends für
Judica des Abends zwischen 6. und 7. Uhr An. 1651.
ihres Alters 65. Jahr 9. Monath 2. Tags, 9. Stunden.
ihr Leichnam wird sodan von Schermke nach Harpke
abgeführt, und darauf den 5. Junij besagten 1651. Jah-
res in die Kirche. alda mit Einem Leichen Begängniß
begraben.

1.
den.
ute
Zak
miff

100

100
100
100
100

100
100
100

100
100
100

100



Handwritten title at the top of the page, possibly a list or index.

Handwritten text block, possibly a preface or introductory notes.

Handwritten text block, possibly a list of names or titles.

Handwritten text block, possibly a list of names or titles.

Handwritten text block, possibly a list of names or titles.



Hoch-Nadelichen Affeburgischen Stamm-Baums Vierte Stamm-Tafel.

Alwin von Affeburg / Johans des Obristen dritter Sohn auff Amvoerd und
Egenfried. * 1780. N. 40.
G. Anna von Steinberg.

Christoph Johann. * 1651.
G. Elisabeth von Mäinghausen. N. 42.

Alwin Erath. * 1631 an einer von Antwerpen empfangener Besure.	Hilmar Otto.	Johann August * 1660. G. 1. Sophia Doro- thea von Lusau. 2. Bartha von Krosch.	Wolff Ernst.	Philip Ludwig.	Anna Engel/ G. Valentins von Lusau.	Elisabeth Dorothea G. Paul Joachim von Dillau.	Clara Mag- dalena G. Henning von Lusau.	Agnesa Kadel/ G. Diderich von Helzig.	Elisabeth Lucia.	Sophia Maria G. Adrian Dernhard von Jordan.	Catharina Armgard.	Metta Hedwig.	Helena Lu- cretia.
1. Christian Christof auff Egen- stedt/ Obrist-Bademeister/ blieb 1675 bey sehr Berlin. G. Margaretha von Alvensleben.		1. Eleonora Elisabeth. * G. Hinrich von Krosch.		1. Anna Sophia. * G. Georg Friderich von Canig.		2. Friderich Alwin auff Amvoerd / Dom-Senior zu Magdeburg. G. Johanna Eudomia von Hagen/ sonst Geistl. *		2. Hinrich Durdard. * 1681.		2. Brigitta Sophia. * 1702. G. Hinrich Gottlob von dem Werder.			
August Joachim * jung.	Georg Friderich blieb als Major in Sawpen 1712.	Johan Christian Christof n. 1676. Königl. Preussischer Land-Nacht im Herzogthumb Magdeburg. G. 1. Magdalena Sophia von Röfing aus Beystel. ♀ 1704. 2. Jan. * 1707. 10 May. 2. Anna Eleonora Edel von Manitz/ aus dem Hause Langenstein. ♀ 1708. 20 Aug.	Sophia Hrengard/ G. von Dochmar.	Eleono- ra. *	Au- gu- sta. *	Helena.	Augustus Fri- derich.	Johann Christoph.	Hinrich Carol/ Dom-Herr zu Magdeburg.	Moriz. Duffa.	Friderich.	Johan.	Sechs Bräutlein.
1. Christoph Fri- derich n. 1704. 8 Octobr.	1. Anna-Helena Charlotta/ n. 1705. 4 Jan.	1. Magdalena So- phia Agnes n. 1707. 9 May.	2. Augusta Henriette n. 1709 19 Octob.	2. Bertrud Christina Eleonora n. 1711 6 Julii.	2. Augustus Christianus n. 1712 15 Sept.	2. Wilhelmina Louisa Anna/ta n. 1715 3 Octobr.							

Hoch-Adelichen Alsburgischen Stamm-Baums Fünfte Tafel.

Johann Ernst von Alsburg / Johannis des Obristen jüngster Sohn / auf
 Meyer Raumburg / Besefeldorff und Neu-Alsburg / Chur-Brandens-
 burgischer Rabt. * 1662. N. 41.
 G. 1. Magdalena von Bortfeld Hennig des Obristen Tochter.
 2. Isfa von Quisau.

 Johan Di- derich.	 Georg Alwin.	 Ernst Lu- dovich.	A Johan Geb: hard. P. 1635. G. Maria So- phia Visthumin von Eckstedt.	 Abas.	 Otto Hinrich.	 Magdalena G. Bussf von der Alse- burg.	 Elisabeth. G. Johan von Stafforste.
--------------------------	---------------------	--------------------------	--	-----------	----------------------	---	--

 Ernst Georg.	 Ludovig August. * 1631.	 Magdalena * 1630.	 Maria Sophia * 1631.	 Eleonora. * 1632.	 Elisabeth. G. Daniel von Bassdorff.
------------------	-----------------------------------	--------------------------	--------------------------------	--------------------------	--

 Johan Di- derich.	 Georg Alwin.	 Ernst Lu- dovich.	 Johan Geb: hard. P. 1635. G. Maria So- phia Visthumin von Eckstedt.
--------------------------	---------------------	--------------------------	---

Zur ersten Stunde Erschließung.

Δ. Fräulein, Elisabeth Dorothea von der Aseburg
H. Christoph Johansens von der Aseburg auf Amfurt
und Egenhede, Eheleibliche Tochter, ward in der Stadt
Braunschweig bald nach 1630 mit ^{sehr} großer Solennität
und in Beisein Herzog Friedrich Ulrichs zu Braunschweig
Lüneburg, auch anderer vornehmen Stands Personen,
endlich vermählt mit Herrn, Paul Joachim, von
Dulow damals auf Scharffstorf, welcher nachgehends
Fürst. Braunschweig-Lüneburg. Geheimer Rath
und Präsident worden, auch die Güther Abbenes,
Seele, und Göddenstad erhalten. Er hat mich
erzählt seiner Gemahlin wehrend solch ihrer Ehe,
acht Kinder als Drey Söhne, und Fünf Töchter
erzeuget, davon aber zwey Söhne und Drey Töchter
in zarter Kindheit verstorben. Endlich ist
solche Gemahlin die gelohnte von der Aseburg,
im

im Anfange des Jahres 1647. nachdem sie fast
ganzer Sechsjahr war bettlägrig gewesen,
sterblich von dieser Welt geschieden.

Worauf ihr hinterlassener Wittber zu Ausgang
erfolgten 1647ten Jahres in der Stadt Zelle sich
zum zweyten mahl vermählt und zwar mit
Fräulein Lucien von Alefeldt, Herrn Georgen
von Alefeldt, Königl. Dänemärkischen Obristen
auch Rath und Amptmans zu Hadersleben,
auf Quarnbeck und Ruetendorf Erbkerrns
hinterlassenen Eheleiblichen Tochter, mit welcher
er hierauf vierzehn Kinder erzielet, von we-
chen vier sofort in zarter Kindheit verstorben,
die übrigen ^{zwey}zehn aber als sieben Söhne und
drey Töchter ^{sind} bey solch ihres Vaters No. 1669
erfolgten.

erfolgten Absterben, annoch vorhanden gewesen.

Mehr erwehnter H. Geheimer Rath und Præsident
von Bülow war geboren in den Fürstenthüm
Mecklenburg auf den adelichen Hause Scharffs,
torff den 1. Decembr. Ao. 1666.

Er starb endlich an der Wassersucht ^{so man Tympanitidem nennet,} (in der Stadt
Lüneburg den 12^{ten} Januarij Nachts Ein Viertel
nach 11. Uhr Ao. 1669. als er zuvor den 8. ejusdem
aus Zelle, in einem Tage, nach erfangen Lüneburg
gesund war gereiset gewesen. Sein Leichnam
wird darauf den 19. Februar. angeführten 1669 Jahres
mit großer Procession, ^{in welcher} ~~welcher~~ einige Fürstliche Per-
sonen auch etliche Herren abgesandten, mitge-
gangen, zu Lüneburg in St. Michaelis Kirche
begraben. Vor angeführte Zweyte Gemahlin aber
ist als Wittbe hinterblieben.

gebörner Vitzthumbin von Eckstedt, Tochter,
war geboren auf den Schlosse Deierkaumburg
den 7. Januar. früh 1. Viertel nach 7. Uhr Ao. 1628.
wird hernach verlobt den 28. Apris. Dienstag
nach Jubilate Ao. 1642. auf den Schlosse Bergen,
ferner auch copulirt auf den Hause Netzschkau.
den 1. Decembr. Ao. 1644. mit H. Daniel Georgen
von Waldorf auf Bergen, Lichtentann, Würzbach,
Schmiedebach, Ostla und Reith, nachmalts
Fürst. Brandenburg. Rath und ^{ober} Stallmeister,
zu Bayreuth auch Hauptmanne zum Hof,
haben beide in ihrer Ehe Eiff Kinder als Sechs
Söhne und Fünf Töchter erzeugt. Sie
stirbt hernach ^{in den Schlosse} zu Hof den 15. Junij Nachts gleich
um 12. Uhr Ao. 1669. und wird folgenden 25. Julij
solch. Jahrs, in die Haupt Kirchen St. Michaelis zu
Hof mit ansehnlichen Process und Leichenbegangnis
begraben. Sie hinterläßt ihren Eheherrn als
Wittber.



Hoch-Adelichen
Assenburgischen Stamm-Baums
Historischer Zusatz.

Als Schloß Assenburg / welches diesem N. 1.

hochlöblichen Hause den Bey-Nahmen gegeben / lag nicht weit von Wolfenbüttel / gegen dem schon in Fränckischen Geschichten vorkommenden Stiffts Hillesheimischen Dorff Drum an der Ocker über / am Holthe die Assen genant / und soll umbs Jahr Christi 916 von Herzog Otten zu Sachsen / Königs Henrici Aucupis Vatter erbauet seyn. Es muß aber älter und schon vor dieses Herzogen Zeiten gewesen seyn / weil unter den ersten Herren / die ihren Bey-Nahmen davon geführet / schon umbs Jahr Christi 784 Hezilo von der Assenburg / in den Sächsischen Kriegen Königs Caroli Magni und Widekindi vorkommt / und weil höchst besagter König anno 780 zu Drum viel tausend Sachsen Hohe und Niedrige tauffen lassen / wird diese Gegend nicht so gar wüste / und in der Nachbarschafft Derter gewesen seyn / auff welchen die vornehmsten Sächsischen Herren logiret haben. Scheinet also die Assenburg von Herzog Ottone irgends vergrößert und besetzt zu seyn / so daß dieser Herr für derselben Erbauer gehalten werde.

Hiernechst findet sich Wirich von Assenburg ; welcher nebst anderen Cavallieren anno 988 bey Stade von den Dänen gefangen worden / wie in Henninges. Geneal. Meyendorffia und Lucae Graffen-Saal p. 623 weitläufftiger zu lesen. N. 2.

Ingleichen Arnold von Assenburg / der anno 996 mit auff dem Tourneir zu Braunschweig gewesen / welchen Marg-Graff Ludolph zu Braunschweig daselbst angesetzt. Es seyn aber diese Herren kurz darauff abgangen / und gehören nicht zu dem sechsen Hause. N. 3.

B

Dies

- N. 4. Dieses nimbt seine Herkunft auß dem Hause der Edlen Herren von Hagen / welche Familie in den alten Brieffen ab Indagine genannt wird / und unter diesem Nahmen schon längst abgangen / wie mit mehren in meinem Opere Historico de Familiis emortuis gehandelt wird. Von denselben hat
- N. 5. Umbs Jahr Christi 1091 ein Herr von Hagen / Gebhardus genannt / das Haus Affeburg inne gehabt / und weil es bey dessen Familie erblich worden / also ist auch der Stamm-Nahme Hagen bey dessen Posterität verloschen / und seine Nachkommen von der Affeburg benennant worden. Meibomius Oper. Histor. Tom. III. p. 363.
- N. 6. Das sie aber in alten Zeiten Gräffliches Standes gewesen / bezeuget ein alter Brieff des Klosters Cateinburg am Harze / der von Herrn Leuckfeldio in Antiquitatibus Cateinburgensibus p. 27. und Walckenredensibus p. 274 angeführet wird / und auß welchen zu ersehen / das anno 1139 Graff Hinrich von Affeburg gelebet. Es hatte Graff Diderich von der Cateinburg Stifter dieses Klosters einige Zehnden an sein Kloster geschencket / welche von Chur-Fürst Rothardo zu Mäynz zur Lehn giengen / diese Zehnden nahm ein Marggraff Nahmens Herman (dessen Bruder vorgemelter Gr. Hinrich von der Affeburg war) in Anspruch / worauff sich aber die Geistliche zur Cateinburg bey Chur-Fürst Adelberto zu Mäynz / der sich eben in der Nachbarschaft auß dem Schlosse Kustenberg befand / beschweret ; Westwegen dann der Chur-Fürst dem Marggraffen dieser wegen gütlich zuredete / das er die Zehnden wieder ans Cateinburgische Kloster abrat / worüber der Erz-Bischoff dann zu mehrer Versicherung vorgemeltes Schreiben anno 1139 zu Ende des Maji außfertigen ließ. Nachdem ich dieses Graffen von Affeburg Nahmen gefunden / komme auß die Gedanken / das die beyden Brüder Hermannus und Henricus, welche anno 1143 das Cistercienser Kloster Derenburg im Stifft Hillesheim gestiftet und ich wolche mit dem Herrn von Leibnitz für Graffen von Affeburg gehalten / eben vor benannte beyde Graffen gewesen seyn müssen ; Absonderlich da bishero sich kein Gräfflich Haus gefunden / welches den Bey-Nahmen von Allesburg geführet / wie dann auch die Herren Geistlichen zu Derenburg selber gleicher Meinungen seyn / und in ihren vor länger als 50 Jahren da keiner von den Cateinburgischen Brieffen etwas wissen können / entworffenen Derenburgo Antiquo & Novo die Fundation ihres Klosters diesen beyden Brüdern / Graffen von Affeburg zuschreiben.

Beplage

A.

aller

Beplage

B.

ben. Wobey sie dann zugleich diese beyden Herren für die Letzten ihres Gräfflichen Hauses halten / welches vermuthlich von einer Linie zu verstehen : auff Thrt und Weise wie der XXXV. Bischoff zu Hillesheim/ Graff Otto von Boldenberg der Letzte seines Hauses genannt wird / ob schon dessen Vettern noch lange hernach gelebet / und das Gräffliche Haus wol 50 Jahr darnach erst abgegangen. Es findet sich aber nichts desto weniger noch ein Graff Otto von Assenburg / welcher anno 1162 bey Herzog Hinrich dem Löwen gewesen / wie derselbe das von ihm neu angelegte Stifft Raseburg beschenckete / welche Tabulam dieser Graff Otto von Assenburg nebst anderen hohen Standes. Personen mit unterschrieben / in Herrn Pffingh Vitriar. Illustr. Tom. 2. p. 847. Wie nahe aber diese Graffen von Assenburg / von Gebhard Edlen Herren von Hagen abstammen / auch Egbrecht dem Ritter der nach ihrem Absierben den Beynahmen Assenburg angenommen / verwandt seyn / hat sich annoch nicht funden.

Der Gräffliche Standt aber und die grossen Güter der Assenburgischen Familie, veranlasseten / daß solches sich der Landesfürstlichen Hohenheit des Herzoglichen Braunschweigischen Hauses allgemach zu entziehen trachtete / wie Crantzius Sax. l. VIII. c. 21 mit mehreren berichtet. Herzog Albrecht der Grosse regierte zu der Zeit das Herzogthumb Braunschweig / und waren die Graffen und Edlen Herren von Wolfenbüttel / Herlingsberg / Grubenhagen / und andere gleiches Sinnes mit dem Herren von Assenburg. Wie aber hochgedachter Herzog itz benannte Graffen und Herren nacheinander überzog / und von ihren Residentz. Schlössern abscheute / also griff er auch die Herren von Assenburg anno 1256 an / und währte die Belagerung des Schlosses Assenburg bis ins dritte Jahr / da Bussu von der Assenburg sich nicht länger halten / anno 1258 sein Stamm. Haus räumen und dem Herzog überlassen mußte / der es auch so gleich zu seiner Residentz machte / und noch anno 1288 seine Hoffhaltung darauf hatte / wie auß einem von dem Herzog in dem Jahr daselbst datirten Briefse zu ersehen. Endlich aber ward diese Festung anno 1492 bey dem Vergleich zwischen Herzog Hinrich zu Braunschweig und der Stadt dieses Namens / an welche sie dasmahl gelanget / nebst anderen Punkten mit einbedungen / daß die Burg eingerissen und wüste gelassen werden solte / wie Spangenberg. Mansfeld. Chron. p. 401 berichtet / wobey es auch bis auff den heutigen Tag verblieben / weiwol der Name noch nicht verloschen / sondern einen über 15 Dörffer sich erstreckenden Gericht

N. 7.

oder Vogreiffschafft annoch heutiges Tages den Bey-Nahmen giebet.

N. 8. Bussio von der Affeburg / welcher bey dieser Affaire alleine genannt wird / und der Vornehmste in der ältern Linie gewesen seyn mag / reterirte sich darauff auß dem Braunschweigischen über die Weser ins Stifte Paderborn auff das Schloß Hindenburg / welches auff der Höhe der Stadt Brackel liget / und nach dem Bericht Scatenii l. XIII. Antiqu. Pad. pag. 281 noch von der alten Hunnen Zeiten her fest war. Herzog Albrecht aber verfolgte ihn nicht weniger bis dahin / und belagerte die Hindenburg / bis endlich der Herzog besänftiget / und die Sache verglichen wurde. Die Hindenburg aber war itzend / wie auß Scatenio Annal. Paderb. l. X. p. 993 zu ersehen / 30 Jahr zuvor an das Stifte Paderborn gelanget / und nach dem Bericht Lezneri Chron. Dassel. l. III. c. 4 von Er. Alberto von Eberstein / der solch Haus vom Bischoff von Paderborn zur Lehen hatte / dessen Halsscheid denen Herren von Affeburg verkauffet worden / welche hernach dessen andere Helffte von dem Stifte auch an sich gebracht.

N. 9. Ebrecht von der Affeburg war Herzoglicher Braunschweigischer Raht und Minister, und kommt in selbiger Qualität schon anno 1227 / 1236 und 1237 nebst seinem Bruder Burchard in Kloster Marienthalischen Brieffschafften vor : Anno 1243 wohnet er dem Kauff-Contract mit bey / wie Herzog Otto der Erste von Braunschweig / den Zehnden auff dem Hark von der Herzogin Agnes von Zell seines Herrn Vetterern Pfaltzgraff Henrici Wittwen an sich handelte / wobey der Herr von Affeburg sich zugleich für den Herzog als ein Bürge stellet / der Brieff findet sich in Leuckfeldii Antiqu. Poledensibus p. 102 / in welchem sich der Herr von Affeburg am ersten Orth auch über die dasmahl noch Edlen Herren von Heimburg schreibet. Anno 1247 tauschte hochgedachter Herzog von dem Stifte Gandersheim das Dorff Ellingerode für das Dorff Bollshusen an der Leyna / wobey Herr Egbert von der Affeburg den Brieff gleichfals als Zeuge mit unterschrieb / wird in Leuckfeldii Antiquitatibus Gandersheimnesibus p. 104 irrig Robertus genannt. In selbigem Jahr bekräftigete hochgedachter Herzog auch der Stadt Lüneburg Privilegia, und schenckete im 1248sten Jahre dem Kloster Winhusen bey Zelle einige Güter / welchem allen dieser Herr von der Affeburg beywohnete / und die darüber sprechende Herzogliche Brieffe mit unterschrieb. Anno 1253 wird er der Eltere genannt / und schenckete dem Kloster Heiningen zum Anni-

Anniversario zwey Hussen Landes. In was für einem Ansehen er auch gewesen / ist darauß zu ersehen / daß nach dem Bericht Meibohmii Opere Tom. III. Histor. pag. 363 / er den Zunahmen des Grossen geführt / und in Brieffschaften sich geschrieben : Nos Dei gratia Egbertus dictus de Assenburg. Seine Gemahlin war auß dem Hause der Edlen Herrn von Hackeborn zu Helfste bey Eysleben / welche Familie schon längst außgestorben / und gleichfalls von mir in vorbesagten meinem Opere de Familiis Emortuis abgehandelt wird. Ihr Ehe-Herr wird zwar von einigen Burchardus ab Assenburg genannt / ich folge aber hierin des Meibohmii Bericht / welcher vermuthlich solche nicht ohne Grund dem Egberto an die Seite gesetzt haben wird.

Egbrecht von der Assenburg / der Jüngere / kommt anno 1273 vor / in welchem Luthardus Edler Herr von Meinersheim drey Hussen Landes zu Claven im Stifte Hillesheim dem Kloster Kildagshausen gab / welche Schenkung der Herr von Assenburg mit seiner Unterschrift bekräftigte. Anno 1276 verkauffte er nebst seinem Bruder Burchardo dem Kloster Stetterburg bey Braunschweig ein Theil der Mähle zu Leifferde / wovon der Müller jährlich 14 Scheffel Roggen Braunschweigische Maße abtrug / und ein Schwein 12 Wochen feissen / und sonst jährlich 5 mfl. für den Fisch und Endten-Fang geben muste. Anno 1280 wird er nebst seinem Bruder Burchardo dem Marschall in Kloster Mariendalischen Brieffschaften angeführt. Anno 1284 war er bey Herzog Alberto zu Braunschweig / und wie derselbe dem Kloster Amelunxborn einige Länderey schenckete / unterzeichnete er mit das Diploma.

Burchard von der Assenburg / Ritter / hatte anno 1303 nebst Bernhard von Brackel Rittern die Zehndien des Dorffs Ilstendorff kauffweise inne / welche diese beyden Herren dem Kloster Mariensfeldt zuwandten. Schatenius Ann. l. 12. Er verkauffete anno 1307 nebst seinem Bruder Egbert von Assenburg dem Abt Wafmodo und Kloster Marienthal bey Helmstadt eine Hoff zu Braunschweig im Hagen gelegen / welchen Hoff sie von den Herzogen zur Lehn hatten / sie schrieben sich beyde von Assenburg / und Hindenburg / wie in Meibohmii Opere Tom. III. p. 267 zu ersehen / ist der noch igtige Graue-hoff und Fürstl. Residence daselbst. Anno 1311 gab er mit Vorwissen und Consens seiner Frauen Agnes und seiner Söhne Burchardi Dom-Herren zu Paderborn / Egberti, Stiffts-Herren zu S. Petri und Andrea zu Paderborn / Johannis Stiffts-Herren zu S. Petri in Huxar / Berthold und Werner / auch der Tochter Sophia

phia die Vogden zu Erkeln mit aller Gerechtigkeit in und ausser dem Dorffe über an Herrn Hinrich Pfarrhern zu Erkeln und die Kirche daselbst / für 40 Mark Pfennig Brakelsche und Huxarische Wehrunge / und weil der Herr von Assenburg diese Vogden als ein Offier-Lehn von Graff Herman von Pyrmont hatte / welcher solche vom Stifte Gorvey wieder zur Lehn trugen / also gab auch dieser Gr. Herman nebst seinem Sohn Gr. Hildeboldo, und Abt Ruberto zu Gorvey seinen Consens, welchen Brieff Burgermeister und Rath zu Brakel / als woselbst die Herren von Assenburg / weil die Hindenburg wüste war / ihre Residentz hatten / und der Brieff ausgefertigt wurde, Herr Berthold von Assenburg Burchardi Bruder / das mahl Probst der Osten Kirchen zu Paderborn und Archidiaconus zu Huxar / versiegelten den Brieff mit. Alles nach dem berichte Paulini Syntagm. rer. German. p. 562.

- N. 12. Burchard von der Assenburg / ihbesagter Dom-Herr zu Paderborn nennet sich im Jahre 1327 auch einen Archidiaconum zu Nehem.
- N. 13. Egbert von der Assenburg / der Stiffts-Herr zu Paderborn / ist vermuthlich der selbe welcher anno 1336 als Dechant mit den Land-Ständen des Stiffts Paderborn den Bischöflichen Schloß-Bau in der Stadt mit eingewilliget und unterschrieben / bey Scatenio Annal. l. XIII. p. 283.
- N. 14. Werner von der Assenburg / welcher bereits angeführter Massen anno 1311 seinen Consens nebst seinem Herrn Vatter und Brüdern mit gegeben / war anno 1332 Domherr zu Paderborn / auch Archidiaconus in Amelunxen und Godeln / und gab nebst andern geistlichen Herren und Land-Ständen mit seinen Consens dazu / wie Bischoff Bernhard zu Paderborn dem Stifte Gorvey / drey Pfarr-Kirchen zu Beverungen / Amelunxen und Godeln einräumete / bey Scatenio p. 273.
- N. 15. Lubertus von der Assenburg / Dechant der Ost-Kirchen zu Paderborn unterschrieb anno 1333 nebst andern Geist- und Weltlichen Herren des Bischoffs Bernhardi zu Paderborn Testament, bey Scatenio l. XIII. p. 276.
- N. 16. Wilhelmus von Assenburg Knappe / sol wol des Herrn Luberei Bruder / beyde aber Bertholdi von Assenburg / von welchem Num. II gehandelt worden / Söhne seyn. Er bekam anno 1336 nebst andern Cavalliern / als Ludowig dem Ritter / Ottone und Reghero Gebrüdern von Wölde / Werner von Brakel dem Ritter / vom Bischoff Vollmache / die das mahl gänzlich durch Brandt ruinirete Hindenburg

burg wieder aufzubauen und zu besetzen / wie gleichfalls bey Scat. Beilage
tenio l. XIII. p. 281 zu ersehen. C.

Berthold von der Assenburg / Knappe / that anno 1366 nebst Al-
brecht und Herman Gebrüdern von Brakel Rittern ihren getreuen
Mann Arend von Schwalenberg Bürgern zu Huxar die Gnade /
wie im Brieffe stehet / daß er sein Land vor Huxar / welches er von
ihm in Sumpft-Lehen hatte / verpfänden möge.

Bernhard von der Assenburg und Johan sein Sohn lebten an
1414 / wie Herzog Wilhelmus von Berge und Gr. Didericus von
Norse so wol umb das Erz-Bischoffthumb Cölln / als Bischoff-
thumb Paderborn stritten / woben sich dann das letztere betreffend /
vor Gr. Diderico mit einander vereinbahren / der Dom-Propst und
ganze Dom-Capittel zu Paderborn / Graff Bernhard von der Lip-
pe / Hinrich und Johan von Westphal / diese beyden Herren von As-
seburg / Albrecht von Harthausen / Hinrich Stapel / die Städte
Paderborn / Warburg und Brakel / welche Verbündniß auch so
viel fruchtete / daß Graff Diderich von Norse zur völligen Regie-
rung gelangete / und Herzog Wilhelm von Berge dessen Schwester
Tochter / eine junge Gräffin von Zecklenburg zur Ehe nahm. N. 17.

Bernhard und Diderich von der Assenburg Gebrüdere / schen-
keten anno 1490 einige Länderey und Güter auff der Breiden vor
Brakel an die Augustiner Nonnen zu Hervord / welche darauff da-
selbst ein neu Kloster anlegeten / wie gleichfalls bey Scatenio lib. Beilage
XVIII. p. 762. D.

Burchard von der Assenburg / bewohnte zu erst die Güter im
Halberstadtischen / und kommt anno 1271 in Brieffen Bischoffs Vol-
radi zu Halberstadt / und des Dom-Capituls daselbst vor / wie die-
selbe einen Consens über die Güter zu Anderbeck ans Kloster Huns-
burg gaben / in Paulini Syntagm. p. 339. Anno 1280 wurd er
Herzoglicher Braunschweigischer-Grubenhagischer Marschall / in
Brieffschafften des Klosters Mariendal genennet / und nebst seinem
ältern Bruder Egberto angefähret. In selbigem Jahr bekräfti-
gete Herzog Hinrich von Grubenhagen bey seiner hohen Anwesen-
heit zu Braunschweig dem Kloster Sietterburg ihre Güter / wel-
chen Brieff der Herr von Assenburg auch als Marschall mit unter-
schrieb. Anno 1294 bekräftiget er dem Kloster Marienberg vor
Helmstedt / zwo Hussen Landes und zwo Höfe zu Wolstorff / welche
das Kloster von Jordan von Wolstorff gekauft hatte / und War-
bergische Güter waren. Seine Gemahlin war Cunigundis Edle
Frau von Warberg / Conrads Edlen Herren von Warberg bey
Helm-

Helmstädt Tochter / von welchen gleichfals ausführlicher in dem bereits genannten Opere de Familiis emortuis gehandelt. Diese Frau stiftete anno 1312 / da ihr Herr schon todt war / nebst ihren dreyen Söhnen zu Niddagshausen für ihren Herren ein Jährliche Gedächtniß.

N. 20. Burchard der Lange / von der Uffeburg war Ritter und besaß anno 1318 das Haus Moringen. Anno 1332 gab er mit Consens seines Brudern Burchard des Lincken von der Uffeburg / und seine eigene 4 Söhne alle Burchard genannt / wovon der älteste Domherr zu Halberstadt gewesen / und der zweyte Vafold im Brieffe genannt wird / dem Kloster Franckenberg zu Goslar eine halbe Huffle Landes im Haringer Felde / der fleißige Autor des Franckenbergischen Chronici, auß welchem diese Nachricht genommen. vermeinet p. 73. weil hieselbst Herr Burchard von Uffeburg / des langen ältesten Sohn Burchard Domherr zu Halberstadt genennet wurde / sey Meibohmius zu corrigiren / welcher beyden Burchardis dem Langen und Lincken einen Bruder Burchardum zuschreibet / der Domherr zu Halberstadt gewesen; Aber dieses folget nicht: dann ob schon Burchard der Lange einen Sohn gehabt / der Domherr zu Halberstadt gewesen / deswegen kan auch wol der Bruder / dessen anno 1312 schon Meldung geschehen / auch wol Domherr gewesen seyn. Aber wol geschieht in den Franckenbergischen Brieffen keines Sohns Egberti Meldung / welchen Meibohmius hiebey gesetzt hat / der doch seinen Consens hätte geben müssen / wann er ein Bruder mit gewesen wäre. Anno 1345 traten diese vier Brüder / Burchard der Domherr / Burchard Vafold, Burchard der Mittelste / Bosse und Burchard der Jüngste / Bosse wie in dem brieffe siehet / dem Kloster Heiningen ihr Schutz, Vogten, Recht ab / wobey aber gleichfals kein Egbertus als Bruder nahmhaftig gemacht wird.

N. 21. Dieser Egbertus aber gehöret zu der andern Seiten / und ist derselbe / welcher mit seinem Bruder Burchardo Num. 11. anno 1307 den Mariendalischen Hoff in Braunschweig verkauffet. Dieser Herr wohnte in selbigem 1307ten auff dem Hause Lechede / und verkauffete mit Consens seines andern Bruders Wernerii Dechanten zu Huxar dem Kloster Heiningen ein Gehölzke. Er war aber bey Herzog Albrecht von Braunschweig in bedienung / und wie dieser Herzog anno 1303 der Stadt Northeim einige Vorthel einräumete / bey Meyero Antiqu. Plesf. p. 232. Ingleichen anno 1308 dem Kloster Amelunxborn die Vogthen über vier Hussen Landes zu Bergoldeshusen schenckete / und 1316 dem Kloster Northeim ihre Güter und Zehnden

Zehndten bekräftigete / unterzeichnete er jedes mahl mit die Hertogliche Brieffe. Anno 1317 schenckete der Hertzog dem Kloster S. Cyriaci in Braunschweig die Bogden zu Balsfedi / welche Donation er gleichfals mit seiner Unterschrift bekräftiget. Anno 1319 wohnete er an seiten des Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Hauses einem Vergleich in der Stadt Braunschweig bey / zwischen den Dominicanern daselbst und gemelter Stadt. In dem Jahre hatte auch Hertzog Otto von Braunschweig die Stadt Münden an der Werra vom Reiche zur Lehn erhalten / und disponirte die Bürger zu Braunschweig / daß sie dieser Stadt Bürger für ihre Mitbürger erkannten / welchen brieff auch nebst andern der Herr von Assenburg mit unterschrieb. Seine Gemahlin Euphemia von Beltheim / war Bertrams von Beltheim des Ritters Tochter.

Gunzel von Assenburg / Knape und Raht Hertzog Magni zu Braunschweig / lebete anno 1350 / und wird in Kloster Marienthalischen Brieffschafften angezogen. In einem Brieffe des Klosters Heimingen / von anno 1304 wird er ein Bruder Burchardi des Ritters genannt / mit welchem er auch und seinem dritten Bruder Werner Dombherrn zu Paderborn ferner anno 1323 die helffte der Mühlen zu Leiffard an das Kloster Etterburg resigniret / welche von ihnen zur Lehn gieng.

Gonrad von der Assenburg / und seine beyden Brüder Bernhard und Bussen / wie sie im brieffe nach dem Alter gesezet seyn / wurd anno 1396 von Bischoff Gerhard zu Hillesheim / das Gräffliche Hauß Schladum an der Ocker verpfändet. Erhielte auch nach Absierben Hinrichs von Herlingsberg dessen Lehn von Simone edlen Herrn von Berge bey Minden; Wie nun Bischoff Gerhard zu Hillesheim nach seines Brudern Simonis Todte Lehns Herr wurde / und der Letzte seines Hauses war / wie auch von demselben in meinem Opere de Familiis Emortuis sich ein mehrers findet / verordnete er daß die Herren von Assenburg hinführo bey dem Herlingsbergischen Gutthern die Herren Bischöffe zu Hillesheim für ihren Lehns-Herren erkennen solten / wie bey Meibohmio Tom. I. Oper. Hist. p. 785 zu ersehen. In selbigem 1398sten Jahre wurd Gonrad von der Assenburg und seine beyden Brüder / imgleichen / seine drey Söhne Herr Bussen / Berend und Gonrad von bemelten Bischoff ein Jährliche Rente bey dem Raht zu Pehna verschrieben.

Berend von der Assenburg / war ferner anno 1407 an Seiten Stifte Halberstadtscher Ritterschafft nebst andern Herren Unterhandeler zwischen der Clerisen zu Halberstadt / und der Stadt dieses Nahmens.

D

Busso

- N. 24. Busso von Affseburg war in seiner Jugend den Feldzügen nachgezogen / und wie Bischoff Albertus zu Halberstadt anno 1367 mit Bischoff Gerharde zu Hillesheim in Krieg geriethe / bey Dinkeler aber in diesem Stiffte / vermittels eines scharffen Treffens geschlagen wurde / und wie hernach das gemeine Sprichwort wurde / die Logica Rhetoricam überwand / war / auch der Herr von Affseburg mit in dem Treffen / und wurd nebst vielen andern gefangen.
- N. 25. Busso von der Affseburg der Lange / Ritter / brachte anno 1420 das Haus Amvord im Magdeburgischen Pfands weise an sich. War zu erst ein Sitz der Edlen Herren dieses Nahmens / deren verschiedene von mir in meinem allbereits genannten Opere de Familiis Emortuis angeführet worden / wovon die Letztere umbs Jahr Christi 1250 geleet / und eine Schwester gehabt die Abtrisin zu Quedlinburg gewesen / welche hohe Würde auff keine Adeltiche Person gelanget. Von diesen ist es an die Graffen von Wankleben kommen / und darauff an die von Vockenem. Anno 1432 war Herr Busso von der Affseburg einer der vornehmsten von der Ritterschafft des Fürstenthumbs Braunschweig Wolfenbüttel / und unterschrib den Reccels , die Aufhebung des Bauleubungs. Rechtes in selbigem Herzogthum betreffent / welcher von Schottelio Antiqu. German. Jur. p. 50 angeführet wird.
- N. 26. Berend von Affseburg der Reiche / wohnete auff Balckenstein. Dies war sonst ein Gräfflicher Sitz / gelegen am Harke nicht weit von Hartgerode. Die Graffen dieses Nahmens von welchen ebenmäsig in offters benannten Opere handele / hatten einen feinen District, und gehörete ihnen das Haus und Stadt Ermleben / im gleichen das Schloß Heckstedt / Lintberg / und Homberg zu. Graff Burchard der Letzte seines Hauses vermachete anno 1332 seine Herrschafft dem Stiffte Halberstadt; von welchem es die Herren von Affseburg zur Lehn hatten / dieser Bernhard von der Affseburg aber der Reiche wurd umbs Jahr 1524 von seinem Diener erschossen / und auß dem Fenster gestürzet. Seine zweyte Gemahlin Odilia heyrathete hernach Anton von Werberg.
- N. 27. Conrads von der Affseburg seine Gemahlin / war eine von Dalberg / wie auß Buccellini Geneal. German. p. 264 zu ersehen / ist sonst in den geschriebenen Genealogien vorher nicht genant.
- N. 28. Bernhard von der Affseburg / war Erzbischofflicher Magdeburgischer Racht / und brachte anno 1448 das Haus Echermecke Pfandes weise an sich. Dieses Haus war vor dem ein Sitz der edlen Herren dieses Nahmens / von welchen ein mehrers auch in meinem

nem Opere de Familiis Emortuis abgehandelt wird. In selbigem Jahre unterschrieb er nebst seinem ältern Bruder Conrad / und jüngern Bussy die Bündnisse und Vereinbarungen / welche Erz-Bischoff Friderich zu Magdeburg mit Bischoff Burchard zu Halberstadt / und Magnus zu Hillesheim auff 20 Jahr errichteten / und in Spangenbergii Mansfeldischer Chronic angezogen wird. Anno 1452 hatten die drey Gebrüdere / Conrad / Bernhard / und Bussy den Flecken Brockosleben vom Bischoff zu Halberstadt pfandsweise inne / und versprachen Jährlich 12 Gulden von demselben in das Testament des Dom-Dechanten zu Halberstadt Diderich Dominik zu geben. Im Jahr 1478 war Bernhard von der Asseburg nebst andern mit zum Richter in der Stadt Halle bey einem Aufruhr daselbst verordnet. Anno 1482 belehnte er nebst Bussen / Conrad / Jacob / und Hans von der Asseburg / Hinrichen von Salder / und Burchard und Conrad Gebrüdere von Steinberg mit dem halben Zehndten zu Wazen in dem Herzogthumb Braunschweig. Ihme wird auch in Bucelini Stamm-Baum eine Gemahlin von Querenheim zugeschrieben.

Friderich von der Asseburg Domherr zu Halberstadt / vermählte anno 1503 am Tage Dionysii mit Consens Erz-Bischoffs Ernesti zu Magdeburg und Administratoris zu Halberstadt / Weneri und Bernhardi von der Asseburg seiner Bräder / Ludwigs / Hinrichs und Hans von der Asseburg seiner Vettern / dem Dom-Capitul zu Halberstadt sechs Rheinischer Gulden Jährlicher Renthe von dem halben Zehndten zu Schermcke / zu einer Memorie, doch so / daß seine Erben den Zehndten wieder besreyen / und das Capital anderwärts wieder belegen könten.

Hinrich von der Asseburg / bringet nebst seinem Bruder Hans von der Asseburg das Gut Amvord / und anno 1497 das Gut Schermcke erblich an sein Geschlecht / und seynd auch die von der Asseburg von Fällten zu Fällten / wie die Lehenbrieffe nachweisen / von Erz-Stiffts Magdeburgischer Lehen-Cammer auff von dem pro tempore Seniore Familiae, suo & interessentium nomine geschene Muehung / und zwar noch im Jahr 1653 Ludwig Obrister auff Hindenburg / so dann im Jahr 1705 Friderich Asche von der Asseburg / Domherr zu Magdeburg in qualitate Seniorum Familiae, mit dem Ritter-Guch Schermcke und dessen Zuehörungen / belehnet worden. Er gab anno 1503 nebst seinem Bruder Hans von der Asseburg jetzt angeführter massen seinen Consens zu der Memorie welche der Domherr Friderich von Asseburg von dem halben Zehndten zu Schermcke stiftete.

Deplage
E.

Deplage
F.

Zekt

- N. 30. **Zeh**besagter Hans von der Asseburg wird anno 1519 in der Schlacht bey Soltau / zwischen Bischoff Johan zu Hillesheim / und Herzog Erich und Hinrich zu Braunschweig / Wolfenbüttel / von den Hillesheimischen gefangen.
- N. 31. **Bernhard** von der Asseburg hatte seinen Sitz zu Amvörde / und anno 1513 mit dem Grafen von Mansfeldt Streit wegen der Jagten am Hieser Berge / wurd aber vom Dom Capitul zu Halberstadt verglichen. Er war auch Schieds Richter zwischen Chur Brandenburg und dem Erz Stifte Magdeburg.
- Hinrich** von der Asseburg / ist der selbe Herr / welcher von Spangenbergio im Adel Spiegel Tom. II. pag. 66 seiner Freygebigkeit gegen die Geislichkeit gerühmet wird. Er hatte auch nach dessen bericht p. 115 zu Amvörde ein stattlich Pfarr Haus erbauet / desgleichen man wol in vielen grossen Städten nicht finden mögte.
- N. 32. **Conrad** von der Asseburg / unterschreibet anno 1448 nebst seinen beyden jüngern Brüdern die Magdeburgische / Halberstädtische und Hillesheimische Vereinbahrungen deren schon Num. 28 gedacht worden. Er war aber Erz Bischofflicher Magdeburgischer Rath und Hoff Marschall / auch Ober Hauptmann des Erzstiftes und Inhaber der Schlöffer Hadmersleben und Germersleben. Anno 1468 wurden die Grafen von Mansfeldt von Erz Bischoff Johann zu Magdeburg belehnet / welchen Lehnbriefß nebst andern auch dieser Herr von Asseburg unterschrieben.
- N. 33. **Conrad** von der Asseburg der jünger kommt bereits anno 1482 vor / wie n. 28 gemeldet. Er war Chur Fürst Alberti zu Mainz und Erz Bischoffs zu Magdeburg Rath und Gesandter nach Rom anno 1520.
- N. 34. **Johann** von der Asseburg Käyserlicher Obrister war in Jahr 1538 seines Herren Vettern Hinrich von der Asseburg des Reichens auff Balckenstein Vormund / und bekam mit Grafen Albrecht von Mansfeldt einen Vormundschafts Streit / über die Wäßen Viken hagen im Amte Kammelburg bey Königrode gelegen / woraus viel Weiltläufftigkeit entstund / wie in Spangenberg. Mansfeldt. Chronick mit mehren zu lesen. Im Jahr 1547 stund er in Herzog Mauritiu zu Sachsen Kriegs Diensten und war mit im treffen bey Kochlitz / zwischen Chur Fürst Johann Friderich zu Sachsen und vorgedachten Herzog / und wie die Herzoglichen Fahnen dem Chur Fürsten mehrentheils in die Hände kamen / brachte der Herr von der Asseburg ein gut Theil der Seinigen davon; Zulezt kam er in Käysers Maximiliani II. Krieges Bedienung / als Obrister im

10
Sachse

Lehrlinge

1703

Die Art der Schickung
nach dem in dem
Lehrlingsbuch
beschrieben ist

Die Schickung
nach dem in dem
Lehrlingsbuch
beschrieben ist

Die Schickung
nach dem in dem
Lehrlingsbuch
beschrieben ist

Die Schickung
nach dem in dem
Lehrlingsbuch
beschrieben ist



Burgerischen Kriege / wider den Türcken. Starb zu Caschau in Ober-Ungern anno 1567 den 17 May. Er wird von Spangenberg im Adel-Spiegel Tom. II. p. 248 ein berühmeter Krieges-Held nicht allein zu Thaten sondern auch zu Rathen genannt / und demes mehr an Glück / als am Muth gemangelt. Ihm wird ganz irrig in einigen Stamm-Taffeln zum Gemahl eine von Alvensleben zugesetzt / da dieselbe doch des berühmten Feld-Obristen und Ritters des Galden Bließes / Asswin von Gram / Stifft Hillesheimischen Cavalliers / welcher so gar Kayser Carol dem V. in Italien wider Frankreich anno 1528 gedienet / und Margaretha von Brandenstein Tochter gewesen. Seine Herren Söhne haben anno 1575 Montags nach Nativitatis Mariæ, auff Unterhandlung vornehmer Freunde / als Ludolph und Joachim Gebrüdere von Alvensleben / auff Unseberg und Erckleben / Moritz von Arnim auff Grusiau / Herrschafftlichen Mansfeldischen Ober-Auffsehers / Achaz von Beltheim / und Hansen von Eysenburg / ihre grosse Güter die sie bisher gemeinschafflich besessen / auseinander gesetzt.

Frau Maria von Affeburg / seine jüngste Tochter / und Herrn Georg Bixthum von Eckstedt Gemahlin ist die dritte Elter-Mutter Ihrer Hochfürstl. Gnaden Herrn Casparis Ignatii Bischoffen zu Brixen, des heiligen Römischen Reichs Fürsten / und dero Hoch-Gräfflichen Herren Gebrüdern von Künigl / wie auß beygefügter Stamm-Taffel ○ ○ ○ zu ersehen.

Augustus von der Affeburg / war des Herrn Obristen ältester Sohn / bekam das Haus Neindorff im Fürstenthumb Halberstadt belegen / mit aller Zubehör / wie auch das Haus Balckenstein mit den beyden Vorwercken zu Meystorff und Pankfelde / sambt der ganzen Balckensteinischen Forste ober- und unter Holze. Er war dabey Fürstlich Braunschweigischer Racht / und ein reicher Cavalier, wie er dann unter andern anno 1591 Antonio dem jüngern Edlen Herrn von Warberg dreyzehnen tausend Thaler vorsetzte. Er ließ auch zu Neindorff die Kirche und Kanzel bauen. Seine zweyte Gemahlin / die von Alvensleben / war Ludolph von Alvensleben / auff Unsburg / und Bartha von Bartenleben Tochter.

Ludovig von der Affeburg / des Herrn Obristen zweyter Sohn / bekam in der Erbtheilung anno 1575 das Haus Schermcke im Herzogthumb Magdeburg / und das Haus Hindenburg / nebst dem Affeburgischen Burglehn daselbst / und dazu gehörigen Dörffern / und ist demselben von seinem Brudern Hans Ernst von der Affeburg / des Herrn Obristen vierten Sohn dessen in dem Bräuderlichen

Etion, und trug eine Jackel woran ein Fürstliches Wapen hieng.

Ludovig von der Asseburg der Obrist auff Hindenburg / ließ N. 39.
eine grosse Moderation gegen seine jetztbenannte junge Herren Bet-
tern sehen / daß er ihnen das Gut Wallhausen / welches er nach sei-
nes Herrn Brudern Bernhard von der Asseburg Todte / als nach-
ster Lehns-Folger rechtmäßig eingenommen und besaß / vermöge
jetzberührten Halberstädtischen Vergleichs anno 1659 ruhig ab-
trat und einräumete. Wie er nun auff Abgang deren Männlichen
Stamms die ordentliche Lehnfolge seinen Männlichen Erben vor-
behalten / ist solche auch noch anno 1720 wärklich erfolgt / als in
welchem den 17 October Herr August Adolph von der Asseburg /
Herr auff Wallhausen und Schermcke ohne Erben abgegangen / und
diese beyden Stamm-Güter an Ihre Dom-Pröbßliche Gnaden zu
Paderborn Herrn IGNATIUS ANTON Frey, Herrn von der Asseburg /
und Ihre Hochwolgebohrene Gnaden Herrn Drossen ERNST CON-
STANTIN, Frey-Herrn von der Asseburg Gebrüdere / Herren zur
Hindenburg / als nächsten Agnaten wieder heim gefallen / und also
dero Herrn Großvattern des Obristen ungemene Gelassenheit in
der hohen Posterität zum nachdencklichen Exempel glücklich wieder
gesegnet worden.

Alwin von der Asseburg / Joannis des Obristen dritter Sohn N. 40.
bekam in der Erbtheilung das Haus Amvordt mit den Vorwercken
im wäßen Felde / und das Haus Egenstedt. Er wurd anno 1580
von seinem eigenen Diener erschossen. Seine Gemahlin Anna von
Steinberg / war des Obristen Christoph von Steinberg / auff
Almfstedt einzige Tochter / und wegen ihres grossen Reichthums
der Zeit das Guldene Kind genannt.

Johann Ernst von der Asseburg / des Herrn Obristen vierter N. 41.
Sohn / bekam in der Erbtheilung die drey Häuser : Peseendorff /
Peyer-Naumburg / und Wallhausen. Dieses letzte ist eine alte
Stadt / und kombt schon anno 913 bey Käyser Hnrich den Fincle
vor / welcher daselbst mit der Gräffin von Ringelheim Beylager ge-
halten / und derselben diesen Ort zum Fürstl. Leibgedinge geschen-
cket. Sie wurd darauff eine Sächßische Phalz-Stadt / und von
verschiedenen Käysern / als Ottone I. anno 937. 952. 961. 965.
Ottone II. anno 980. Conrado anno 1029. Henrico III. anno
1046. Henrico V. anno 1117 mit dero hohen Anwesenheit beehret /
wie in Leuckfeldii Antiqu. Blanckenburg. p. 8 mit mehren zu er-
sehen. * War dabey ein Gräfflicher Sitz / wie dann von der Fami-
lie gewesen Bernhardus, der XXIste Bischoff zu Hillesheim / wel-
cher

cher von anno 1129 bis 1153 regieret / und ins gemein zu dem Gräfflichen
Kötenburgischen Hause in Francken gebracht wird.

Ingleichen Ehrenfried von Wallhausen / welcher im Jahr
1300 gelebet / in Walckenredischen Brieffschaften vor kommt / und
wider der Letzte von dem Hause seyn mag / nach dessen Abgang es ver-
muthlich an die Herren von Asseburg kommen.

N.42. Frau Elisabetha von Nönnighausen / Herrn Christoph Johan
von der Asseburg Gemahlin / war Stacia von Nönnighausen auff
Beyern Tochter / welcher seinem Herrn Schwieger - Sohn viel
schuldig wurde / worauff dann ein ruineuser Proceß zwischen den
Herren von der Asseburg / Nönnighausen und andere wegen der
Stapelburg entstanden.

N.43. Das Wapen des Hochwolgebohrnen Asseburgischen Hauses
ist ein gelber Schildt / darin ein schwarzer von der Erden sich auff-
richtender Wolff / auff dem gekrönten Helm aber eine gelbe Säule /
an welcher oben ein klein rundes Schild sich präsentirt /
auff der Säulen aber ein Pfauen - Schwanz /
die Helmdecke gelb und
schwarz.



Histori-

Historischen Zusages.

Beilage A.

Ex Leuckfeldii Antiquit. Katelnburgensibus pag. 26.

Eggo Adelbertus, Dei gratia Moguntinus
 Archi-Episcopus, notum facio omnibus
 fidelibus tam futuris quam præsentibus,
 qualiter venerandæ memoriæ Prædecessor
 noster Dominus Rothardus Archiepiscopus amore
 coelestis præmii percipiendi, de tribus dominicalibus
 Wanemangre, Hildesse, Einbeche ad se
 pertinentes Ecclesiæ Beati Joannis Apostoli & Evangelistæ
 in Katelnburg & Fratribus ibidem Domino famulantibus
 tradidit, quam Comes Theodoricus de beneficio suo eidem
 Archiepiscopo ad hoc ipsum resignavit, super ipsa traditione
 testamenti pagina ipsis dando, & sigilli sui impressione,
 quatenus omni tempore stabile ratum foret, corroborando.
 Cujus igitur liberalitatis vestigia venerabilis Prædecessor
 noster Dominus Adelbertus, & Domini Rothardi Successor
 in beneficiis sequens, quod donaverat, donavit, addens præfatis
 Fratribus pro remedio animæ suæ, ut inde perpetua
 ejus haberetur memoria, decimas de omni fundo illius
 Ecclesiæ inculto ubicunq; sito, ad quoscunq; usus illum
 perducere potuerint; similiter signati Privilegii Testamento
 donationem suam corroborans. Easdem verò decimas Marchio
 Hermannus, quo ab Ecclesia & Fratrum stipendiis abstraxe-

F

straxerat, suis beneficiis addicens, à nobis & ab aliis fidelibus admonitus, nobis eas iterum resignavit, accepta etiam prius à nostra benignitate promissione recompensationis earundem cum aliis beneficiis. Nos igitur nihilominus, prout competit Ecclesias promovere, & spiritualibus Fratribus prodesse cupientes, quod venerandi Prædecessores nostri fecerunt, facimus, quod donaverunt, donamus. Ut autem hujus rei series rata atq; inconvulsa permaneat, præsentem hanc paginam inde conficere & sigilli nostri impressione iussimus communi, omnipotentis Dei auctoritate, & Beatorum Apostolorum Petri & Pauli, Domini Papæ Innocentii, & nostra, sub anathemate interdicentes, nequis ea unquam inquietate, vel ullo ingenio aut dolo impetere infringereve audeat vel attemptare. Testes fuerunt: Henricus Præpositus de Jecheburc, Godofcalcus Præpositus de Heiligenstadt, Reinhardus Abbas de Reinehusen, Güntherus Præpositus de Lupoldesberc, Adalbertus Dux Saxonix, Thidericus Comes Patriæ de Alfatia, Ludewigus Comes Patriæ de Thuringia, Marchio Herimannus & frater ejus Comes Henricus de Assiburch, Comes Bernhardus de Plötzeke, Comes Ernestus de Horeburc, Comes urbis de Rusteburc Tuto, Comes Castelli de Pleffe Rudpertus, Helmwigus Advocatus de Heiligenstadt. Thietvinus de Hollenstedt. Bruniggus de Sibeckteshusen. Bernhardus de Thutiggehusen & fratres ejus Herimannus & Thidericus. Ministeriales Lambertus Vice-Dominus de Rustiberc, & Gener
ejus

sentibus publicè profitemur, quod attendentes castrum nostrum & Ecclesiæ nostræ Hindenburg, cujus ædificia per incendium inopinatum & infortunatum consumata sunt, & muri ejus pro magna parte diruti, ruinam partis reliquæ assidue comminantur, de quo provenire grave dispendium Nobis & Ecclesiæ nostræ verisimiliter formidamus non posse, nisi reparetur & reædificetur, commodè, & utiliter conservari. Quocirca, ut prædictis obvietur dispendiis, cum honestis Viris Lodewico Milite, Ottone & Rheyhero famulis fratribus Dominis de Wolde condiximus, & concordavimus in hunc modum. Quod iidem Fratres de Wolde septuaginta duas Marcas argenti puri exponere debent, in usus structuræ dicti Castri totaliter convertendas, ad quod nos personam idoneam deputabimus, qui de voluntate & notitia nostra disponet de præmissis, cui ipsi de pecunia pro tempore absq; impedimento & moræ dispendio respondebunt, & talis à nobis deputatus nobis & Ecclesiæ nostræ facere de receptis & dispositis tenebitur rationem. Pro quibus septuaginta duabus Marcis puri argenti de bona voluntate, pleno & expresso consensu honorabilium virorum Præpositi, Decani, & Capituli Ecclesiæ nostræ prædictæ titulo pignoris obligavimus & obligamus per præsentem eisdem & eorum hæredibus, veris tertiam partem castri Hindenborch prædicti cum tertia parte, jurium, pertinentiarum & reddituum tam in agris cultis & incultis, novalibus, pratis, pascuis, silvis, alias per nos cum dicto castro emptionis titulo com-

comparatorum, præter iudicium altum, quod inde excipimus & nobis & nostris Successoribus reservamus. Item obligamus eosdem ad hoc tertiam partem reddituum & servitiorum nostrorum in loco dicto Upperbreden propè Brakle, præter iudicium. Item de dimidio manso in campo Brakle sito, & de parte nostra & Ecclesiæ Paderb. in Advocatia Modekessen & Heygenhusen per Prædecessores nostros cum Oppido Brakle alias emptio- nis titulo comparatis tertiam partem. Item de parte nostra in Abbenbroch similiter tertiam partem habendam, & pacificè possidendam tam diu, donec per Nos, aut Successores nostros, dicta pars castri, bonorum & reddituum pro summa septuaginta duarum Marcarum argenti prædicta redimatur ab eisdem, quam redemptionem Nos & Successores nostri omni tempore facere poterimus, dum Nobis aut ipsis id visum fuerit expedire, & ex tunc redemptione taliter facta, eadem tertia pars castri cum tertia parte reddituum prædictorū ad Nos, nostros Successores & Ecclesiam Paderbornensem libera redibit, & debet nobis per dicto Fratres de Wolde restitui, & resignari absq; contradictione, vel cujuslibet impedimenti obstaculo indubitate. Prædicti tamen Fratres de Wolde, & eorum hæredes mansionem in suburbio dicti castri cum arca sua & angulo australi, quam ipsis pro habitatione, & peculio castrensi hæreditario deputamus, quam diu ibidem residentiam fecerint, more Castrensiū nostræ Ecclesiæ retinebunt; Et si in agris ad munitionem ipsis, ut prædictum

dictum obligatis tempore redemptionis per nos aut Successores nostros faciendæ, semina seu bladium habere continget capro commodo suo colligere, & deducere illa vice poterunt, & suis usibus applicare. Præterea dicti fratres de Wolde non debent illam partem, munitionis alicui alteri obligare, exponere, locare, seu quovis modo alio ab Ecclesia nostra alienare, pro ut ad id se fide data, & juramentis suis corporaliter præstitis obligarunt, sed durante obligatione præmissa debent fideliter conservare, & pro fideli ipsius munitionis custodia sub obtentu honoris sui omnem diligentiam, quam poterunt adhibere. Addicitur tamen, quod si in alio loco vicino munitionē exstruere nos continget, in qua Dominis de Wolde mansio magis competierit ad talem munitionem, ipsos admittimus, & more fidelium Castrensiū ibidem receptabimus moraturos, & ex tunc etiam præmissam pecuniam ipsis nos, aut Successores nostri restitui faciemus. Præterea alias duas partes castri & reddituum Wernero de Brakle militi, nec non Wilhelmo de Asselborch famulo divisim obligavimus sub modis & formis, prout in literis suis per nos ipsis desuper specialiter traditis continetur, quibus dicti fratres de Wolde firmam custodiam castri quæ vulgariter: **Eyn reich Borchede / unde eyn reich Borchwede** / dicuntur, facere tenebuntur, & dicti fratres eandem custodiam castri ab eis recipient, vice versa durante eadem obligatione inviolabiliter observaturam. Redemptione verò alicujus partis castri ab altera partium prædictarum per nos
 vel

vel Successores nostros facta , residuis verò retinentibus partes suas in dicto castro similem castri custodiam ex parte Ecclesiæ nostræ , aut Successorum nostrorum tenebimur innovare. Præterea guerras nullas & insolentias de eodem castro movebunt , nec ad guerras seu insolentias de eodem castro exercendas extraneū quemquam receptabunt, seu fovebunt ibidem. Præterea munitio ipsa debet Nobis, Successoribus nostris, & eorum Officiatis ac familiæ patere, & aperta esse in omnibus nostris necessitatibus, commodis, & utilitatibus, pro ut aliæ munitiones nostræ Ecclesiæ libere & solute, etsi expediret nobis aut Successoribus nostris de eadem munitione guerras exercere , & tunc ipsi castro de periculis cavebimus ipsum cum amicis nostris , & armatis prout optimum fuerit muniendo. In cujus rei testimonium nostrum, & dicti Capituli nostri sigilla nostra præsentibus literis sunt appensa. Et nos Præpositus , Decanus & Capitulum Ecclesiæ Paderborn. prædictæ in signum nostræ voluntatis , & consensus intervenientis circa præmissa omnia, & in evidens testimonium omnium præmissorum sigillum nostrum duximus præsentibus literis apponendum. Datum Anno Domini 1336 intra Octavam Pentecostes.

(L.S.)

(L.S.)

Beze

Beilage D.

Ex Schatenii Annal. Paderb. l. C. XVIII.

pag. 762.

Simon de Lippia Dei & Apostolicæ Sedis gratia
Episcopus Paderbornensis, devotis nobis in
Christo dilectis, Rectrici, Sororibus & Conventui
Sororum Oppidi Hervordensis nostræ Diocesis
vulgariter *op dem Hollande* nuncupatarum, Ordinis
S. Augustini salutem in Domino sempiternam.
Ex Pastoralis officii nobis injuncti debito inter cætera
tenemur, ut his, quæ pro Divini cultus religionisq;
incremento pro futura noscuntur partes nostræ
solicitudinis interponamus, eaq; benigno favore
prosequamur. Sane relatione veridica didicimus,
vosq; laudabilem congregationem vestram in
humilitate Deo serviendo per morem honestatem,
operumq; bonorum studia, ac virtutum plantaria,
quæ apud vos exuberant, plurimos ædificare, ac de
operibus manuum vestrarum victum & alimentum absq;
ullius præjudicio laboriosè quærere. Quare fuit
nobis pro parte vestra per fideles nobis dilectos
Bernhardum & Theodoricum fratres de Affeborch
humiliter supplicatum, quatenus in villegio,
vulgariter *Up der Breden* nuncupato seu appellato,
propè & extra muros Oppidi nostri Brakele
situato, in curiis, quas ibidem acceptastis, religiosam
domum, & congregationem novam, & oratorium
cum juribus, altaribus, & cimiterio, pro Missis &
Divinis officiis ac sepulturis morientium Sororum
& Confessoris ibidem agendum dummodo

modo sub clausura & reformatione vivant, & quod altaria non habetis, in portatilibus celebrari facere valeatis, possitis ædificare, instituere, & dotare, nostra ordinaria auctoritate dignemur gratiosè concedere. Nos igitur supplicationibus vestris huiusmodi inclinati, ut in prædictis curiis, & locis aliis vobis forsitan impostero designandis, cui nos nomen vallis Præsentationis Mariæ imponimus, congregationem novam Sororum Ordinis S. Augustini per Rectricem Sororum Confessoremque gubernandam & discutiendam atq; dirigendam, atq; oratorium cum altaribus & cimiterio pro Missis & Divinis officiis ac sepulturis morientium Sororum informatione seu anno probationis existentium & Confessoris congregationi vestræ in Hervordia, in statutis, habitu, moribus, professione, & modo orandi, non dissimilem possitis auctoritate nostra instituere, ædificare & fundare præsentium tenore liberam concedimus potestatem & facultatem. Anno Domini millesimo, quadringentesimo, nonagesimo, diæ lunæ quinta mensis Aprilis.

Beilage E.

W Henric von Salder Hilbrands Sone / Vorcherd unde Gordt Brödere von Steinberge / bekennen openbare in düssen Breve vor uns / vor unsere Arden / dat wy hebben gebeden Bernde / Bussen / Gordte / Jacob unde Hanse Brödere unde Bedderen von der Assborg / unse leve Ohme / Schwägere unde gute Fründe / dat se uns in guden Gloden unde ünne sunderlicker Fründschop willen hebben gelehnet unde lehnē dren halben Tegeden tho Watsen / gelegen in deme Lande tho Brunswick / de Xente daren von

von lopende synd datt Jahr verkofft vor elftzehalf Brunswickſche
meine Mark / den ſülfften Tegenden hebbe wy genannten von Sal-
der unde vom Steinberge einem tho Brunswick up einen Wed-
derkop vor dem verkofft by Nahmen Hanse Heysen / dede uns denne
davor unde darup vyff hundert gude gheneme Rynsche Gulden ghe-
dan heffe / de wy vorgedachten von Salder unde von Steinborge
von deme genannten Hanse in einem Summen empfangen unde up
genommen / unde so dan genannt Voot in unse unde in unſer Arben
Ruch unde Frommen gewahrt unde gelehrt / unde wy Hinrick von
Salder / Vorcherd / unde Gord vom Steinborge verpflichten
unde verwilligen uns vor uns / unde vor unſere Arben / dat
wy sodane benömede Tegeden dene vorgeannten von der Aſſe-
borg / edder ören Arben / unſen leven Ohmen / Schwegeren unde
guden Fränden / wan thwe Jahr verlopen ſind na Ghyffte dāſes
Breves / ſchullen unde willen sodane Tegeden / alſe de uns in guden
Beloven yſ gelehnt / ſunder Inſagthe unde ſunder der Gutheeren
von der Aſſeborg mögelicken Schaden wedder ledyghen und inlö-
ſen / unde öhne den Tegeden ganz wedder fry maecten ſunder Ge-
ferde / unde yſt wy jo darinne twes ſümich worden / des wy nicht
doen ſchällen / edder willen / yſt denn de vele benömpften von der Aſſe-
borg jennigen Schaden darup deden / in Chriſſen edder in Juden /
ſchulle wy von Salder unde vom Steinborge / edder unſe Erben /
den obgenannten von der Aſſeborg / edder ören Erben nah mögltig-
keit wedder kehren / gelten unde betalen. Vnde wy boven berörde
van Salder unde van Steinborge / hebben den vel benannten van
der Aſſeborg tho forder Verwaringe unſe frändlick nageſchreven
tho borgen geſech / unde wy Gord van Schwihelde Gordes ſchlich
Sohne / Vorcherd van Gram Aſchwins Sohne / Frank und Hans
Hinrick van Belthem Herrn Gänſels Söhne / Hinrick van Bel-
them Lodderwigs ſchl. Sohne / Ludolff van Salder / Ludolff van
Wenden / bekennen indāſſen ſülven Breve vor allweme / dat wy
hebben gelovet unde loven in Krafft dāſes Breves vor Hinrick van
Salder / und vor Vorcherd unde Gord van Steinborge / unde vor
dre Erben / dat ſe den halven Tegeden tho Waſſem als de güten von
der Aſſeborg den boven berörden van Salder unde van Steinborge
in guden Beloven hebben gelehnt / öhn ſchullen unde willen edder
ören Erben ſunder jennigerley Hynder edder Inſage up de vorge-
ſchreven Tydt wedder leygen / unde mit den Tyſen unde Kentſe
darvon fryen / inlöſen / unde yſt den benömpften van der Aſſeborg
henig Hynder hierynne ſchege / als boven beſchreven yſ / ander
Wed.

Bedderlöfinge des Tegende unde der Tynse darvan lopende / wae möglichen schaden danne de van der Assborg darup deden in Christen edder in Juden / schälle wy gñte Börden den gñten van der Assborg in einem sampt / edder ein jöddlich besunder vor all wedderkehren / sunder Infsage gelten unde betalen / unde unser ein seck mit den anderen nicht to behölpnde. Alle dysse vorgeschreven stücke / Punkte unde Artickel love wy Hinrick van Salder / Vorcherd unde Gord van Steinbarge Bröder / vor uns unde vor unse Arven / unde wy Gord van Schwichelde Gords Sohne / Vorchard van Grame Alschwins Sohn / Frank und Hans Hinrich van Belthem / Herrn Gñfels Sohne / Hinrick van Belthem Lodderwigs sehl. Sohn / Ludolff van Salbar / Ludolff van Wenden alsse Börden / Bernde / Bussen / Gorde / Jacob unde Hanse Bröder unde Bedderen van der Assborg / unde ören Arven in guden Truen / siede unde vast ungebracken sunder yennigerley Argeliff wol toholdende / unde hebben des tho bekändnisse unse Insegel alle wyddliche an dysen Brevgehangen. De gegeben ysna Christi Geborth Dufend veer hundert darna im twe unde achtentigsten Jahre.

Beilage F.

Fürstlicher Sächsischer Magdeburgischer Lehen-
Brieff über das Schloß Schermcke /
de Anno 1653.

WON Gottes Gnaden Wir Augustus, postulirter Administrator des Primats und Erz-Stifts Magdeburg / Herzog zu Sachsen / Jülig / Cleve und Berge / Landt-
graß in Düringen / Marggraß zu Meissen / Ober- und Nieder-
Lausitz / Graß zu der Marg / und Ravensberg / Herr zu Ravens-
stein / bekennen öffentlich mit diesem Brieffe / daß Wir den vesten
unseren Lieben Getreuen Ludewigen von der Assburg Obersten /
als ältesten / und Lehenträgers / auch nebst ihm Bernhardten /
Ludewigs seel. Sohne / Ludewigen und Achaken Johannis seel.
Söhnen / Johan Augusten / Christopff Johan seel. Sohne / Au-
gusten Ludewigen / Johan Bernhardten / und Busens seel. Söh-
nen / wie auch Busen / Ernst / Ludolffs seel. Söhne / Busens Ne-
poten / allen von der Assburg Gebrüdern / und Vettern nach tode
unser

unfers Land, Rahts Johan und Christopff Johan ihrer Brüder
 Vatter / und Bettern seel. und ihren allerseits rechten Männlichen
 Leibes Lehn-Erben / zu einem rechten Männlichen Lehen geliehen
 haben / leihen ihnen auch Krafft dieses Brieffes hier nachgeschrie-
 bene Güter / nemlich das Schloß Schermcke / und das Dorff dafür
 gelegen / mit Diensten / Freyheiten / Gerichten / Rechten / Zehenden /
 Zinsen / Hussen / Aeckeren / Gehölzen / Wiesen / Wiefewachs / Wey-
 den / Gädten / Renthen / mit allen und jeglichen anderen Nutzen
 und Zubehörungen / benannt und unbenannt / woran die gelegen
 seynd / und wie die Nahmen haben mögen / doch außgeschlossen un-
 sere Erbahre Mannschafft / auch Geistl. und Weltl. Lehen / dassel-
 bige Schloß mit aller seiner Zubehörung Ludewig / Bernhard /
 Ludewig Ahas / Johan Augustus / Augustins Ludewig / Johan
 Bernhardt / und Busen seel. Sohne / wie auch Buse Erns Lu-
 dolphs seel. Sohn von Vns und Vnseren Nachkommen / und Erz-
 Stifte Magdeburg zu rechten Männlichen Lehen haben / halten /
 geruhiglich besitzen / auch nützlich genieffen und gebrauchen sollen
 und mögen / als Männlicher Lehen-Güter Recht und Gewonheit
 ist / und in aller massen ihre Elteren / Bettern und Vorfahren das
 vormahls von unseren Vorfahren zu Lehne gehabt / und an sich
 bracht / auch bishero im Gebrauch und Gewehre gehabt haben /
 und damit beliehen gewesen seynd. Es sollen auch berührt von der
 Usseburg so zu jederzeit seyn / und denen es gebühren wird / das
 Schloß Schermcke mit allen und jeglichen seinen Zubehörungen
 vorberührt / von Vns / Vnseren Nachkommen / und Erz-Stifte
 Magdeburg / wie offte sich das gebühren und verfallen wird / zu
 Männlichen Lehen empfangen / und dann von Vns und Vnseren
 Nachkommen gewöhnliche Lehen-Brieffe darüber nehmen / ihre
 Gegen-Brieffe wiederumb geben / und Vns und Vnseren Nach-
 kommen / und Erz-Stifte Magdeburg damit getreu / gehorsam /
 und gewärtig seyn. Auch soll das benannte Schloß Schermcke e-
 wiglich Unser / Vnserer Nachkommen und Erz-Stifte Magdeburg
 offen Schloß seyn / zu allen Vnseren Geschäften / Kriegen und
 Nöthen / und sie sollen Vns / Vnseren Nachkommen und Erzstifte
 jetzt gemeld damit getreulich dienen / helfen wider Männiglich nie-
 mand außgeschlossen / wann / und wo sie das ermahnet werden / das
 sie Vns / Vnseren Nachkommen und Erz-stifte für sich / und ihre
 Männliche Leibes-Lehen-Erben also zu thun und zu halten gelobet
 haben. Wir sollen und wollen auch ihres Gleichen und Rechten
 von desselbigem Schlosses wegen / allezeit mächtig seyn / und sie des
 gegen

gegen einen Jedermann treulich schützen / und vertheidigen / gleich
 andern unsern besessenen / gehorsamen und getreuen Mannen / und
 so Wir / oder unsere Nachkommen von demselbigen Schlosse Krie-
 gen wolten / das wir allezeit zu thun Macht haben / sollen und wol-
 len Wir es damit gegen ihnen in allermaße halten / als man das
 nach Gewonheit unsers Erz-Stifts im Kriegen pfeget zu halten ;
 Sie sollen sich auch ihrer Befehdung und Zugriff halber / so ihnen
 von jemand geschehe / wiederum gegen Vns halten. Inmassen Wir
 ihnen das Schloß Ampfurd von unseren Vorfahren verschrieben /
 und von Vns gelichen ist / wann Wir auch oder unsere Nachkom-
 men am Erz-Stiftte mit Vollworth unsers Capituls daselbst in un-
 serm Lande eine gemeine Bothe nehmen würden / die sollen Vns die
 Leuthe im Gerichte zu Schermecke wohnende nach Anzahl gleich al-
 len anderen unsern / auch geben / auch sollen die Leuthe in selbigem
 Gerichte wohnende Vns / unseren Nachkommen / und Erz-Stiftte
 Magdeburg / wann und wie ofte des Noth seyn wird zu Gebäude /
 gemeinen Nutzen / und Befestunge unsers Landes dienen / und Häl-
 ffe thun / nach ihrer Gelegenheit gleich andern unsern / und unsers
 Erz-stiftts Untertassen ; Wäre auch das die genannte Ewette-
 ren und Brüder von der Assenburg ohne Männliche Leibes-Lebens-
 Erben abgiengen / so soll das mehrgedachte Schloß Schermecke mit
 seinen Zubehörungen obbestimmt wieder an Vns / unsere Nach-
 kommen / und Erz-stiftt Magdeburg kommen und fallen / ohne Ge-
 sährde.

Hierbey und über seynd gewesen zu Gezeugen die Ehrenvesten und
 Hochgelährten Unsere Cansler und Räthe / und Liebe Ge-
 treue / Er Conrad der Rechten Doctor, Gebhard von Al-
 wensleben zu Neuen-Gatersleben / Christian Wilhelm
 von Bartensleben zur Wolfesburg / und Er Michael Kö-
 nig / der Rechten Licentiaten. Des zu Erkundt Wir Vns
 eigenhändlich unterzeichnet / und unser groß Insiegel an
 diesen Brieff wissentlich hangen lassen / der gegeben ist zu
 Halle den 20 Januarii nach Christi unsers einigen Erlösers
 und Seeligmachers Geburt im ein tausend sechs hundert
 und drey und fünfzigsten Jahre.

Augustus S. zu S.

(L. S.)

Gebhard von Alwensleben mpp.
 Peter Benther mpp.

3

Beyla

Beilage G.

In Nahmen der Heiligen hochgelobten Dreyfaltigkeit /
 Gott des Vatters, Gott des Sohnes, und Gott des H.
 Geistes, Amen. Nach Christi unsers einzigen Erlösers
 und Seligmachers Geburt am zwölfften Tage des Monats Julii
 des ein tausend, sechs hundert und dreyzehenden Jahrs seyn die Ed-
 le, Gestränge und Ehrenveste Ludwig der Aelter, Christoff Johann,
 Bussio / und Hans Gebhard sämmtliche Gevetteren von der Ass-
 burg uff Schermecke, Himmburg, Amffurth, Neindorff, Falcken-
 stein / und Beyer, Naumburg respectivè Erbgeessen zusammen
 kommen, und sich außder im Jahr Christi ein tausend fünf hundert
 fünf und siebenzig / bey damahliger Bräderlicher Assburgischer
 Erbtheilung auffgerichtem Erb-Vertrage Vetter- und Freundlich
 unterredet, und einer gegen den anderen, und also ins gesambt dahin
 sich verklähret und versprochen / daß über denselben Erb-Vertrag
 ohne einige Veränderung noch Neuerung in allen seinen Clausulen
 und Punkten zu ewigen Zeiten, fest und unverbrochen gehalten, und
 daß diese nachgesetzte Vetter- und Freundliche Vergleichung / so ih-
 nen nach gepflogener reisser Deliberation und Verabthschlagung
 auß hochbewegten Ursachen antzo getroffen und einhellig beschlos-
 sen / als eine angehängte Erweiterung und Verbesserung desselben,
 unter ihnen / auch ihrer Leibes, Lehens, und Land- Erben geachtet,
 und darüber gleich oberwehnten Bräderlichen Erb-Vertrage zu je-
 derzeit gehalten, und von denjenigen hierinne begriffen, solchem zu
 wider im geringsten nicht gehandelt werden soll. Nachdem sie nun
 allerseits gänzlichlicher Hoffnung wol gelebt, auch von Herzen gewün-
 schet und begehret, daß ein jeder die ihm durch Gottes Seegen und
 gnädige Schickung angefallen, und Vermöge gedachtes Erb-Ver-
 trags zugetheilte Lehen- und Erb- Güter vielmehr in gedeylichen
 Wolstande und guter Besserung erhalten / als in Abnehmung und
 Verschmäherung kommen lassen sollen; So hat sich jedoch in
 den nechsten zwölff oder mehr Jahren befunden, daß ihr freund-
 licher lieber respectivè Bruder / Vetter und Vatter der auch Edle,
 Gestränge und Ehrenveste / Hans Ernst von der Assburg jeto see-
 ligen Andenkens / sürnehmlichen durch geführten unterschiedenen
 kostbaren / aber leyder! unfruchtbarren Vercklein / und daß er im
 Lande zu Hessen vor einem Dänischen Edelmann Erich Lange ge-
nannt,

nant / der bey fürnehmen Potentaten und Fürsten das Goldma-
 chen fürgegeben / sich in Bürgschaften uff hohe Summen eingelaf-
 fen / auch Krafft dessen von sich gegebener Obligation zahlen müf-
 fen / in Schulden sich dergestalt vertieffet / daß er endlich / und für-
 eilichen wenig abgelauffenen Jahren genohdringet worden / seine
 Adeltiche Güter und Ritter-Sitze / als Wallhausen Ludwigen von
 der Affenburg / und Peseckendorff Bussen / und dessen ietz seeligen
 Brudern Ludolffen von der Affenburg August seeligen Söhnen auff
 benannte wisse Jahre Wiederkaffung abzutretten / und mit denen
 davor eingenommenen Wiederkaffs-Geldern seinen dranckseligen
 Glaubiger zu contentiren und abzufinden / dieweilen aber dennoch
 solche Wiederkaffs-Gelder allerdings nicht zulangen wollen / und
 zu einem gemeinen Aufffstande der anderen sämbtlichen Glaubiger
 es gerahen / also daß die nicht bezahlte auff die übermaaf an diesen
 Güteren / wie dann auch zu Gerichtlichlicher Immission, und Ver-
 thierung in sein auch Adeltich Gut und Ritterfiz Beyer-Raumburg
 inständig geklagt und gedrungen haben ; Als ist demnach Ludwi-
 gen von der Affenburg von bemelten seinem Brudern Hans Ernsten
 dessen Adelticher Sitz und Ritter-Gut Wallhausen mit allen und je-
 den seinen Zubehörungen Krafft inhabenden verconfentirten Erb-
 Kauffbrieff / anno Christi ein tausend sechs hundert und achte umb
 und vor fünfzig tausend Zhr. jeden zu vier und zwanzig Fürsten-
 oder Silber-Groschen gerechnet / erblich verkaufft / vollkömmlich tra-
 dirt und eigenthumlichen eingeraumet worden ; Das Rittergut
 Peseckendorff aber ist nach Absterben mehrgedachten Hans Ernsts
 von der Affenburg von dem Hochwüirdigsten / Durchlauchtigsten
 und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Christian Wil-
 helm Erzbischoffen zu Magdeburg / Primaten in Germanien,
 Marggraffen zu Brandenburg / in Preussen / zu Stettin / Pom-
 mern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien zu Grossen
 und Jägerndorff Herzogen / Burggraffen zu Nürnberg / Ihrem
 allerseits gnädigsten Fürsten und Herrn von hoher Landsfürstlicher
 Obrigkeit / und Ober-Lebens-Gerechtigkeit wegen / am 21 Tage
 Monats Novembris des abgewichenen sechszeihen hundert und
 zwölfften Jahrs umb und für sechs und siebenzig tausend Zhr. je-
 den zu 24 Silber- oder Fürsten-Groschen / ganzer Kauff-Summa
 ohne Defalcation oder Abzug einiger darauff haftender Onerum,
 Bussen von der Affenburg obgenannt / Erb- und Eigenthumllich mit
 allen und jeden seinen Pertinentien und Zubehörungen verkaufft /
 würrklich tradirt / und vollkömmlich eingeraumet / wie solches der
 daru.

darüber sub dato gemelter 21 Novembris Anno 1612 auffgerichteter verconsentirter Kauffbrieff mit mehren theil besaget und außwisset ; So haben auch Hans Gebhard/ und Achatus Gebrüdere von der Assenburg / Hans Ernsen seel. Söhne mit denen ihrer freundlichen lieben Mutter / der Edlen und Ehren viel Tugendreichen Frauen Isen von der Assenburg gebohrner von Quisau Wittwen / darauff verconsentirten zustehenden Gelderen / und darzu angenommenen ihres seeligen Vatters Gerichtlichen erstandenen Prioritätischen etlichen schuld. Posten umb 57 tausend und vier und fünfzig Thlr. von mehrgedachter Behrung / das Adelige Haus und Ritter-Gut Beyer-Naumburg mit allen und jeden seinen Zugehörungen / deren von dem Durchläuchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Christian dem andern / Herzogen zu Sachsen / Tülich / Cleve, und Berg / des Heil. Römischen Reichs Erb-Marschallen und Chur-Fürsten / Landgraffen in Thüringen / Marggraffen in Meissen / und Burggraffen zu Magdeburg, Brausen zu der Marck / Ravensperg / Herrn zu Ravensstein / höchstlöblichster und Christmiltler Gedächtnis gnädigst anbefohlener ergangener Taxation nach / und darauff ertheilten Consens bey ihrem Adeltichen Geschlechte und Nahmen äußerstes Fleisses und Vermögens dasselbe zu erhalten / gleichsam auff's neue an sich bringen / und erkauffen müssen / wie dann solchen ergangenen Gerichtlichen und Erblichen Kauff ihr in Händen habender / verconsentirter / und sub datoden 27 Novembris des 1609 Jahrs auffgerichteter Kauffbrieff mit mehren anzeigt und vermeldet.

Nun es dann über Verhoffen mit diesen drey alten Assenburgischen Stamm- und fürnehmen Lehen-Gütern solchen Zustand geworden / das Ludwig Busso / Hans Gebhard / und Achatus Bettere und Gebrüdere von der Assenburg deren daran habenden gesamter Hand- und Lehen-Folge unangesehen / wie vorgesehet / auff's neue theuer genug an sich kauffen und bezahlen müssen / da sie nicht wollen zusehen / noch verhängen und geschehen lassen / das die klagende Glaubigere ihren Fusz in denselben setzen solten. wodurch und auff befahrendes ferner deroselben Disputat , und wiederwertige Befestlung der Haushaltung dieser ansehnlichen Güter Einkommen verschmälert und in Abnehmen bracht / ja wol gänzlich von ihrem wolhergebrachten Adeltichen Geschlechte alienirt und verwäiset werden / welches ihnen doch so wol gegen die nächsten Lehen-Erben und Mitbelehnte / als ihren in Gott ruhenden Eleren und deren Lobseel. Vorfahren / so diese Güter durch ihre rühmliche ge-

leistete

leifste Treue / und mit schweren darnebst angewendten Köffen erworben an sich bracht / verbessert / und auff allerseits Mit-genannte verstatmet / und vererbet / ganz nicht zu verantworten seyn wolte / nichts desto weniger auch ihnen und ihres Leibes-Lebens- und Land-Erben auff allen zuragenden Fall deren ansehnlichen außgezählten Kauff-Summen halber / dem auch die Mitbelehnte wegen der Anfälle mit Schrifften / Bitterlichen Recessen / Abreden und Verträgen in der Zeit versehen / und also ein Theil gegen das andere derselben unstreitig klaren Inhalts nach genugsam verwahret / gute beständige Einigkeit unter ihnen / und ihren Erben ferner erhalten / und fortgepflanzt / dargegen aber aller verderblicher Zanck / Zweifel und Widerwertigkeit verhütet werden möge ; Als haben mehrbenannte sämtliche Beteren und Gebräder von der Alseburg in die über vielbesagte Alseburgische Stammhäuser Wallhausen / Peseckendorf / und Beyer-Naumburg ergangenen Kauff und Verkauf für sich / und ihre Leibes-Lebens- auch Land-Erben nicht allein außtrücklich consentirt / sondern auch mit wolbedachtem Muthe und Willen einer gegen den anderen sich eingelassen und verpflichtet / uff Maaß und Weise / wie hierauff unterschiedlich folget :

Vnd Erstlich / die weil Ludwig von der Alseburg zu einem erblichen gewissen Kauffgelde umb und für sein wolerkaufftes Ritter- und Lehen-Gut Wallhausen / sambt allen und jeden desselben Zubehörung außgezahlt hat / und gegeben fünffzig tausend Thlr. wie ob-gesetzt / und dasselbe so wol mit ansehnlichen ganz nöthigen und nützlichen Gebäuden versehen / als anno Christi ein tausend sechs hundert und sieben von Christoff und Hans Georg den Hacken daselbst zu Wallhausen eiliche vornehme Güter / dann auch die Ober-Mühle daselbst / der von Wimmingeroda Weinberg der Zätgeröder Weinberg / zehen Morgen Wiesewachs bey Hollsiedt / und die Schencke zu Wallhausen / vom Raht daselbst daz zu gekauft / und es also auff eiliche tausend Thaler verbessert / dadurch aber seiner Baarschafft / so er nach empfundenem Segen Gottes mit sonderem Fleiß ersparet / und mit Mühe erworben hat / zimlich sich entblößet / daß auff den Fall / da es sich nach Gottes unbegreiflichem Raht / Willen und Volgesfallen begeben mögte / daß seine Leibes-Lebens-Erben (welches doch Gott der Allmächtige gnädiglich verhüten wolte) nicht mehr seyn würden / seinen Land-Erben ein merkliches Würde abgehen und zurück bleiben ; Als haben seine freundliche liebe Beteren obgenannt uff den Fall seiner absehenden Leibes-Lebens-Erben und deren Nachkommen / in Bitterlicher und rahtsamer Er-

K

wegung

wegung aller dieser Sachen Umstände zu seiner und der seinen Land-Erben zimlicher Ergölichkeit sich gegen ihnen in gesambt- und sonders freundlich und gutwillig anerbotten / erkläret / und verpflichtet / daß auff den erledigten Fall sie und ihre Leibes- Lehen- Erben und deren Nachkommen / sich dieses Adeltlichen Ritter- und Lehen-Guts Wallhäusen und dessen Zubehörung in keinerley Weise anmassen / gebrauchen / noch wentiger Molestation gegen seine Land-Erben sich unterfangen wollen / oder sollen / sie haben dann zuvor in einer unzerreimeten Summa denen Land-Erben von denen dor obspecificirten Gütern außgezählten Kauff-Geldereu (so mit den 170 allbereits auffgewanten Baukosten über siebenzig tausend Thlr. ihnen anstragen) gutwillig entrichtet und bezahlt fünffzig tausend Rthlr. mehrgesetzter Wehrung / die übermaas aber sambt allen anderen deroeselden Gütern befindlichen Besserung / und noch fünffzig auffzurwendenden Baukosten sollen denen Lehen-Erben und Beteren (in sonderbahrer Erwekung / daßer Ludwig von der Aßeburg von denen für die verkauffte Draunschweigische und Heimersehtebische Güter ein gut Theil bezahlt / und eine Mühle bey der Hinnenburg gelegen / an sich bracht und von neuen erbauet hat) in Lehen bleibt / und sollen seine und der seinen Land-Erben ehe und zuvor solche Bezahlung vollkommlich nicht erfolget / noch auff unannehmliche Wege gereicht worden / dieß mehr besagte Ritter-Gut / und Lehen-Gut Wallhäusen cum quibuscunq; etiam pertinentiis zu raumen und abzutreten / durchaus nicht verbunden seyn ; Immassen sie dann durch nachfolgenden außtrücklichen Consens ein beständiges Jus retentionis daran erlanget / und sich dessen ohne Jemandes Beeinträchtigung bis zu ihrer vollständigen Abfindung bemächtigt seyn sollen. Vor Eines.

Demnach auch zum anderen / hat Ludwig von der Aßeburg hinwieder sich erkläret / daß dieser ansehnlicher Vortheil / verhoffentliche Besserung und Nachlaß unter die überlebende nechste Beteren zu sonderer ihrer Ergölichkeit frey / und unbeschweret folgender gestalt soll getheilet werden : Alldieweil deren von der Aßeburg Adeltliches Geschlechte durch Gottes milden Segen und Verleyung antzo uff vier unterschiedene Linien ; als nemlichen Ludwig von der Aßeburg dieser Zeit des Geschlechts Aeltesten / Christoph Johann / Aßchen seel. Sohn / Bussu / Augusti seel. Sohn / und Hans Gebhard und Achatus / Hans Ernsten seel. Söhne / sich erweitert / daß solcher Nachlaß unter die von diesen vieren alsdann noch lebenden Linien gleich getheilet / und von dem Käufer wegen seiner

seiner Linien ein Theil innen behalten / die andere Theile aber auff der anderen Linien Successoren und Agnaten in Stirpes fallen / und von Käuffern heraus gegeben / von dem aber so es empfangen in Lehen hinwieder nützlich angewendet werden sollen.

Er hat ihm aber zum Dritten / für sich und seine Leibes-Lehens-Erben zugleich reservirt / da er oder dieselbe über vorerwehnte Wallhausische und andere jetzt darzu erkauffte Güter noch etwas mehr erkauffen würde / daß solches hiermit nicht begriffen / sondern denen Land-Erben zum besten vorbehalten seyn / und denselben die außgezählte Kauff-Summa ohne einige Verfürzung wieder erstattet werden solle.

Und dann zum Vierten will er / und seine Leibes-Lehens-Erben sollen schuldig seyn / die sämtliche Betteren von der Assenburg in der gesambten Hand und Nit-Belehnung über die Wallhausische Assenburgische und auß neue erkauffte Hacken und andere obspecificirte Güter zu haben und zu behalten / und bey jeglicher Erneuerung der Lehen solches mit allem Fleiß und Treuen in acht nehmen / damit bey dem Geschlechte von der Assenburg dieselbe und andere Güter so viel mehr conservirt und erhalten werden können. Den Erkauff mit Peseckendorff anlangend / ist von denen sämtl. Betteren von der Assenburg obgenannt diese einhellige Vergleichung darüber getroffen : Wann nach dem unerforschlichen Rath / und Willen Gottes er keine Leibes-Lehens-Erben zeugen / oder nach ihm verlassien (welches Gott der Herr gnädiglich wolle abwenden / und verhüten) oder wan er schon Leibes-Lehens-Erben haben / dieselbe aber über kurz oder lang abgehen / und seine Linie und Stamm sich endigen würde / daß alsdann seine / und seiner letzten Leibes-Lehens-Erben nächste Betteren / und sonderlich der selbe / so sein nunmehr erkaufftes Ritter- und Lehen-Gut Peseckendorff sambt desselben Zubehörung an sich zu bringen geneigt / und von denen sämtlichen Gewetteren einhellig darzu verstatet worden / soll und will schuldig und verbunden seyn / seinen und der Seinigen Land-Erben es begeben sich solcher unvorhoffter Fall über kurz oder lang in einer unzereheilten Summa baar heraus zu geben / und zu guter Gnüge zu entrichten sieben und fünfzig tausend Rthlr. mehrgedachter Wehrung / und denen darin angewendeten Bau-Kösten darneben wieder zu erstatten / das übrige aber soll nebst der befindlichen Besserung in Lehen bleiben / und denen alsdann noch vorhandenen Linien in Stirpes heimfallen / wie droben von den Wallhausischen und anderen Gütern bey dem anderen Punkt vermeldet worden / und wann solche

solche Abstattung im Wercke also erfolget / und die Bezahlung auff
 annehmliche wege verrichtet / alsdann / und nicht eher wollen und
 sollen seine und seiner abgegangenen Leibes-Lebens-Erben nechste
 Betteren von der Aßseburg dieses seines erblich verkaufften Ritter-
 Sitzes Deseckendorff sich anzumassen befugt / sonsten aber sein und
 der Seinigen Land-Erben dasselbige auff einigen Weg zu raumen
 noch abzutretten / durchauß nicht schuldig seyn. Zudem solle es
 auch mit anderen Gütern / so er Busso von der Aßseburg / oder seine
 Leibes-Lebens-Erben / und Nachkommen hernächst an sich kauffen
 mögen / gleiche Meynung haben / wie oben bey Ludwig von der Aß-
 seburg im dritten Puncte erwehnet / nemblichen / daß seinen Land-
 Erben die außgezählte Kauff-Gelder und angewandte Baukosten
 zuvor wieder abgetragen und bezahlt werden sollen / ehe dann sie die-
 selbe zu verlassen / anzuregen / oder in einigen Weg derenthalber zu
 belastigen seyn. Wie dann auch wegen der gesamnten Hand bey
 jeglicher vorfallender Belehnung eben dasselbe soll in fleißige Acht
 genommen werden / was droben im vierten Punct bey Ludwigen
 von der Aßseburg ist gesetzt / und sonsten vermöge obangezogenen
 Erb-Vertrages herbracht worden.

So viel dann letztlich / das Ritter- und Leben-Gut Beyer-
 Raumburg und dessen Zubehörung anlanget / und wie es auff den
 Fall der Erledigung damit zu halten / haben die consentirende ob-
 genannte Betteren von der Aßseburg in fleißiger Erwegung / wie es
 umb desselben vorangezogenen Kauff allenthalben beschaffen / sich
 untereinander für sich und ihre Mitbeschriebene einhelliglich dahin
 verglichen und zugesagt / da ihige Käufer die zwey vorgenannte Ge-
 brüdere von der Aßseburg Hans Ernsien seel. Söhne ohne Leibes-
 Erben (welches Gott gnädiglich verhüten wolle) abgehen / daß auff
 solchen unverhofften Fall / von denen durch sie bezahlten sieben und
 fünfßzig tausend und vier und fünfßzig Reichsthaler Kauff-Sum-
 ma ihren überlebten Land-Erben ohne einigen Abzug und für voll
 fünfßzig tausend Rthlr. vorgedachter Wehrung / jeden Thlr. zu vier
 und zwanzig Silber- oder Reichs-Groschen gerechnet / zusambt den
 vollständigen ißo allbereit / und künfftigen nachfolgenden uffzuwen-
 denden Vnkosten / welches jedes mahl ihren blossen Worten / und
 übergebenden Rechnungen geglaubet werden soll / auch allen denen /
 was sie an Gütern über kurz oder lang hierzu und sonsten noch er-
 kauffen und an sich bringen mögten / wiederumb soll entrichtet und
 abgestattet werden. Zuvor aber und ehe dann solches also im wer-
 cke nicht erfolgen würde / sollen mehrgemelten Hans Gebharden
 und

und Achatti Gebrüdere von der Affenburg Land-Erben das Ritter-Gut Beyer-Naumburg und dessen Zubehör und Nutzung abzutreten / und zu verlassen keines wegs verbunden seyn / auch hierüber von den nächsten Affenburgischen Betteren / und Lebensfolgeren keinerley weise molestirt / verdacht / noch beeinträchtigt werden / welche einhellige billigmäßige Erklärung / Consens und Zusage mehrgenannte Gebrüdere von der Affenburg freundlich beliebet / uff und angenommen / und sich hinwieder versprochen und zugesagt / dieses ihr neuerkauftes Haus Beyer-Naumburg nebst seinen Per-tinencien nicht allein in gutem stande erhalten / sondern auch höchstes Fleisses zu verbessern ; Innmassen dann auch Ludwig und Bussö von der Affenburg mit den Wallhausischen und Peseckendorffischen Gäteren also zu gebahren / sich gleichfals verpflichtet haben / und soll alsdann die übermaas denen sämptlichen Betteren von der Affenburg / wie solches zuvor bey dem Ritter-Gut Wallhausen und Peseckendorff in specie ist erwehnet / zu gute bleiben.

Wie dann auch was daselbst von der gesambten Hand gesehet / diese mehrgesagte zwen Gebrüdere von der Affenburg bey jedem sich nach Gottes Willen begebenden Lebens-Fall / und Erneuerung der Lehen-Brieffe fleißig in acht nehmen sollen und wollen / damit die Belehnung / wie von Alters hergebracht / uff das ganze Geschlechte von der Affenburg jedesmahls gerichtet werden möge.

Die Original-Lehen-Brieffe aber / so wegen ihr berührter uffs neu erkauften Affenburgischen Häuseren / als Wallhausen / Peseckendorff und Beyer-Naumburg ertheilet / neben anderen künftigen Lehen-Brieffen / so über jedes Betteren von der Affenburg eigenthumblich inhabende Häuser und Gäter gegeben werden mögten / sollen von einem jeden Besizer und Eigenthumbs-Herrn in Verwahrung genommen und bezelaget / gleichwol aber davon vidimirte und beglaubte Abschrift zu continuirung der Affenburgischen Copial-Lehen-Bücher dem jederzeit antwoesenden Affenburgischen gesambten Diener zu Amfurth eingehändigt werden / die anderen Lehen-Brieffe / welche über die Affenburgische Affterlehen erfolgen / die sollen durch den Ältesten unsers Geschlechts dero von der Affenburg in den gesambten Kasten zum Salckenstein hinterleget / und die Copeyen an gebührende Verther continuirt werden.

Das nun Ludwig der Älter / Christoph Johan / Bussö / Hans Gebhardt / und Achattius die sämbliche Gevettere und Gebrüdere von der Affenburg für sich und alle ihre Leibes-Lehens- und Landt-Erben mit diesem auffgerichteten Vertrage einig / und zu allen

¶

und

und jeden Articulen und Puncten ihren freywilligen Consens und Vollwort gegeben / und sich ein Theil gegen das andere überzehler Weise erzwogener Massen mit Hand und Munde zu unverbrochener fester Haltung eingelassen und verpflichtet haben / thuen sie hiemit gegen Jedermänniglichen nicht allein bekennen / sondern geloben und gereden auch hiemit nochmahls für sich und ihre Mitbeschriebene bey Adelichen ihren Ehren / wahren Worten und guten Glauben / daß sie diesen ihren erblichen / und von ihnen ins gesambt und sonders einhelliglich beliebenden Vertrage und Vergleichung in allen und jeden Puncten ohne einigen widrigen Behelß / Aufschuch noch Entrede (davon sie in genere & specie wissenschaftlich und wolbedächtigt hier sich verziehen und begeben / zu jederzeit geloben / und Adelich nachkommen wollen.)

Wann auch künfftig Christoph Johan von der Assenburg seiner vorfallenden Gelegenheit nach andere Güter an sich erkauffen mögte / und wegen der aufgezählten Kauff-Gelder uff den Fall seiner abstehenden Leibes-Lebens-Erben / seinen Land-Erben zum besien / etwas von nächsten seinen Vetteren und Lebens-Folgeren / wann er sie in die gesambte Hand und Belehnung mit genommen / begehren würde / wollen sie aller Billigkeit nach / in dem sich des Consensus halber zu bezeigen / Vetterlich und ganz freundlich sich finden lassen. Wollen auch über solches alles und jedes insonderheit / wie es hier oben verzeichnet / ihren gnädigsten und gnädigen Lebens-Fürsten und Herrn gnädigste und gnädige Ratificationes an gebührenden Drethen auff gleiche Kosten und Spendirung unterthänigst und unterthänig impetiren und erlangen / mit angehengter Zusage und Verpflichtung / daß sie in gesambt / und jeder insonderheit diese ihre und andere Assenburgische Stamm-Güter mit unnötigen Schulden zu beschweren / nicht wollen / noch sollen besuget seyn / auch deren allbereits haftenden Schulden Vermög oftangezogenen ersten Erb-Vertrags zu besser ihrer Gelegenheit zu befreyen schuldig und verbunden seyn /

Sonder alle Argelist / Neuerung noch Gefehde.

Diesem allen zu rechter Urkunde und unverbrüchlicher bester Haltung / ist dieser Erb-Vertrag fünfffach verfertigt / und von den sämbelichen Gevetteren und Brüdern / als Ludwigen dem Ältesten / Christoph Johan / Bussen / und Hans Gebharden von der Assenburg / so wol von dem Ehrwürdigen / Edlen / Gesehrgen und Ehren-

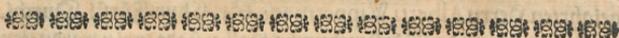
Ehrenvesten Herrn Johann George Bisthumb von Eckstedt auff
Canneworff der hohen Bischofflichen Kirchen zu Halberstadt / und
Euffis Naumburg Domhern in besättigter Vormundschaft des
unmündigen Achatii von der Assenburg mit äignen Händen unter-
schrieben / und mit angebohrnen ihren Peteschafften so mit ihren gu-
ten Wissen und Willen daran gehänget worden seyn / besestiget /
deren Jeder einen Theil zu sich genommen / und den fünfften in den
gesambten Kasten zum Falckenstein verwahrlich hintergeleget wor-
den. Geschehen und gegeben den 12 Tag des Monaths Julii im
Zahr nach Christi unsers einigen Erlösers und Seligmachers Ge-
buhrt / ein tausend sechs hundert und dreyzehen.

(L. S.)
Ludwig von der
Assenburg.

(L. S.)
Buiso von der
Assenburg.

(L. S.)
Hans Gebhard
von der Assen-
burg.

(L. S.)
Johann Georg
Bisthumb
von Eckstedt.



Beilage H.

Vergleich zwischen dem Herrn Obristen Ludwigen
von der Assenburg zu Hinnenburg / und den H. Gebrädern Ludo-
wigen und Achasen von der Assenburg zu Scherwinbeck / wegen des durch
Berends von der Assenburg / Ihres respectiv Brudern und
Vatters Brudern Todts Fall erledigten Guts
Wallhausen /

Anno 1659.

Zu wissen / dennach der Hochedelgebohrner /
Gefrenger und Bester Herr Bernd von der Assenburg uff
Wallhausen Erbsaß Anno 1657 todts verfahren / und
dahero so wol wegen desselben Allodial- als Lehen- Güteren zwi-
schen den nechsten Agnaten und Lehen- Folgeren / nemblich denen
Hochedelgebohrnen / Gefreng und Besten Herrn Ludwigen von der
Assenburg Obristen auff Hinnenburg Eins / und Herrn Ludwigen
von der Assenburg Fürstl. Holsteinischen Hoffmeistern und Haupt-
mann zu Husum / und Herrn Achatium von der Assenburg / Fürstl.
Magdeburgischen Land- Racht beederseits Gebrüderen auff Scher-
mecke anders Theils / sich einige Irrung und Mißverstände erho-
ben / indem erst wolgemelte Brüdere von der Assenburg auff Scher-
mecke

mecke sich des Erbes / so gegen Abfindung Bernd von der Affenburg
 seel. hinterlassenen Wittiben / als in dessen Testament eingesetzten
 Erbinnen / sie per Cessionem auff sich transferirt / dann auch der
 Lehens-Güter / und in specie des Guts Wallhausen wegen einer
 hohen Geldt-Schuldt / damit der Defunctus Bernd von der Affe-
 burg seel. ihnen verwand gewesen / für ihre Person alleine angemas-
 set / daß dannhero uff heute unten gesetzten dato auff vorherge-
 hendes freundliches Ansuchen des Herrn Obristen / beederseits In-
 teressenten sich anhero nacher Halberstadt betaget / und sothane
 Streitigkeiten vermittels Interposition und Zureden des Hochedel-
 gebornen / Gestrengen und weisen Herrn Gurdtschen von Nahr-
 renholz / Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg Cammer-
 Herrn / des Fürstenthumbs Halberstadt Regierungs- und Land-
 Raths / Hauptmann zu Gatersleben / auff Kmhagen / Eilda-
 Marbittel und Doren / Einhabern des Guts Sahmatsfelde /
 wie auch deren Edlen Wolehrenvesten Grosachtbahren und hoch-
 gelahrten Herrn Alberti Wippermans, Sr. Chur-Fürstl. Durchl.
 zu Brandenburg des Fürstenthumbs Halberstadt wolverordneten
 Land-Raths und Land-Syndici, Herrn Henrici Smalian J.Cti.
 deren sämbtelichen von der Affenburg wolbestallten Lehens-Rath /
 und Stadt-Syndici zu Aschersleben / als sämbtelicher Unterhänd-
 lern in Güte verglichen / und benzelagt / ic.

Da sich auch nach Willen Gottes begeben und zutragen sol-
 te / daß die Herren Gebrüdere und dero Männliche Linie abgehen /
 und also das Gut Wallhausen auff des Herrn Obristen Männliche
 Linie verfallen würde / wollen dessen Lehens-Erben sich des Guts
 Wallhausen nicht eher anmassen / sie haben dann vorhero dero Her-
 ren Gebrüdere ihren Land-Erben / die Bülausche Wiederkauffs-
 Summ der Elff tausend drey hundert zwoy und fünfßzig Rthlr. wie
 sie den Bülauschen Erben vor jetzo baar erlegen / darzu auch ih-
 rer Ehe-Frauen Ehe-Geldt anwenden müssen / baar / und in einer
 Summ wieder erlagt / und sie damit für voll abgefunden. Im
 übrigen verbleibt es in allen bey der respectivè Väter- und Groß-
 Väterlicher Theilung der Güter / dergestalt und also / daß ein jeder
 Theil Krafft derselben sein erlangtes / und bis auff diese Zeit innen
 gehabtes Gut ohne des anderen Contradiction, Eintracht / For-
 derung / und dergleichen ferner innen haben / als eigen rähig be-
 sitzen / und einer dem anderen deswegen nicht molestiren wolle /
 noch solle.

Massen dann auch alle / und jede Simulcäten / und was zwoi-
 schen

schen den Herren Contrahenten hiebevör hinc inde Widriges verlauffen / solches alles hie mit auffgehoben / cassirt / abgethan / und forthin Better- und vertrauliche Freundschaft zwischen ihnen seyn und bleiben soll.

Damit nun das jenige / was derogestalt mehrvolgemeldte Betteren von der Aßsburg unter sich verglichen / und hierinnen einer dem anderen zugesagt / desto streiffer und vester gehalten werden möge / haben zu beyden Theilen einer dem anderen für sich und seine Erben alles und jedes zu halten / bey Adeltlichen Ehren / Treu und guten Glauben / und bey Cavaliers-Parole promittirt.

Zu Erkund ist dieser Vergleich zweyfach abgefasset / von allen Interessenten / und Unterhandleren mit eigenen Händen untergeschrieben / und mit ihren Adeltlichen gewöhnlichen Pitschafften bekräftiget / mit Vorbehalt der hohen Obrigkeit Confirmation, und Manutenez so weit es nöhtig / hierüber zu erbitten und zu erlangen. So geschehen in Halberstadt den 30 Junii An. 1659.

(L. S.) Ludwig von der Aßsburg der Älster.

(L. S.) Ludwig von der Aßsburg.

(L. S.) Achaz von der Aßsburg.

(L. S.) Albertus Wiperman.

(L. S.) Courd Asche von Wahrenholts / als erbettener Beystand.

(L. S.) Henricus Smalian.

Errata Typographica.

- Pag. 2. lin. 33. pro Affsburg / lege Allesburg.
 P. 3. l. 9. pro Rakeburg / l. Rakeburg.
 l. 12. pro Pffinglii, l. Pffingleri.
 P. 5. l. 15. pro Claven / l. Claurven.
 P. 6. l. 5. pro Hyrmont / l. Biermont.
 l. 11. post wurde / adde und.
 l. 13. pro versiegelten den Brieff mit / lege mit versiegelten.

 P. 8. l. 8. pro seine / l. seiner.
 l. 9. pro eigene / l. eigenen.
 l. 33. post 1307ten / adde Jahre.
 P. 9. l. 35. pro seine / lege seinen.
 Ibidem pro Bruder / l. Brüdern.
 Ibid. pro seine / l. seinen.
 l. 36. pro Söhne / l. Söhnen.
 P. 10. l. 6. pro ware / l. war.
 P. 11. l. 8. pro Broctosenleben / l. Broctoscherleben.
 P. 12. l. 2. pro Jahan / l. Johan.
 l. 11. post Frengbigkeit / adde wegen.
 P. 13. l. 14. pro Unseborg und Erctleben / l. Unseborg und Erctleben.

 lin. 34. pro Hunsburg / l. Unseburg.
 P. 15. l. 38. post zu erschen / adde Wobey derselbe in Antiquitatibus Walhusanis P. 357 ferner berichtet / das die Kirche zu Wallhausen ein Reichs-Capelle gewesen / und die Priester bey derselben noch anno 1223 Käyserliche Capellane genand worden.



Zur Wittwe Frau Engelgastin.

An. 1697. Frau Helena Carolina verwittibte von der Affeburg
gebohrne Freyin von Moltzan. als der Schlesien.

Frl. Anna von der Affeburg, H. Lu-
dewigs von der Affeburg auf Hin-
denburg Königl. Frantzösischen
Obristen, und Frauen Elisabethen
gebohrner von Eyff, Tochter,
ward vermählt mit H. Ernst Frie-
drichen von Hanstein, Chär-
Fürst. Sächs. Obristlieutenant.

171

La 861

4²

[Faint rectangular stamp]



La 861. 4^o

La 861

4^o

ULB Halle

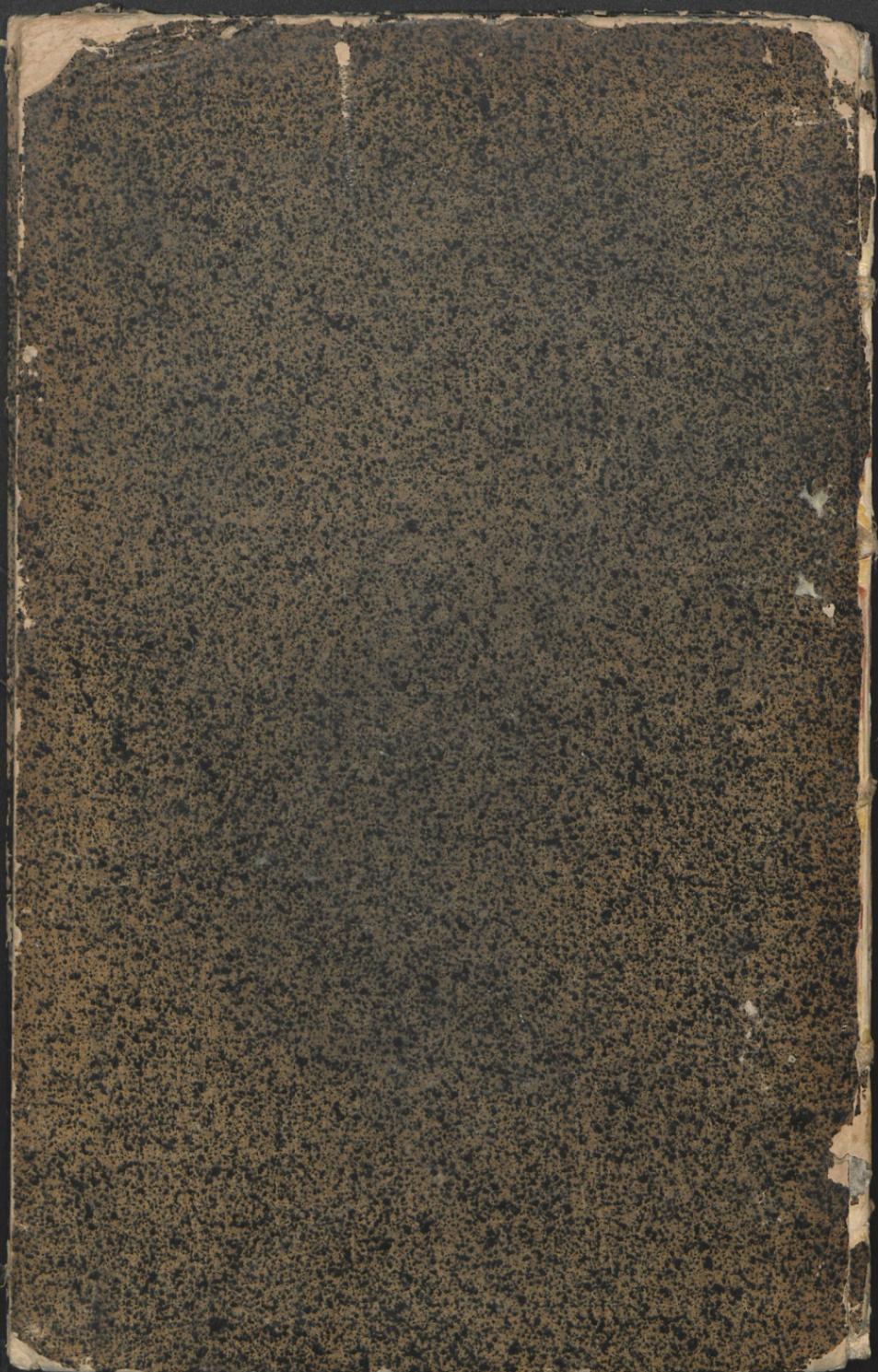
3

004 553 306



M.C.





Stamm-Baum

Des

Hoch-Adelichen Hauses

ASSEBURG

Auß allerhand

Älten und zum Theil bishero unbekandten Ahn-
funden von neuen zusammen getragen / bis
auff jetzige Zeiten abgeföhret / und
mit einem

Historischen Zusag

vermehret /

Von

CONRADO BERTHOLDO BEHRENS,
HILDESIENSE.



Getruclt bey Johan Diterich Todt / Ihro Hochfl.
Durchl. zu Paderborn und Münster etc. Hoff-Buchdruckern.
Anno 1721.

